# Die innere weltliche Regierung des Speierer Bischofs ...

Maximilian Buchner

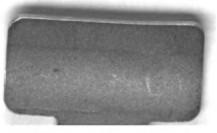

Digitized by Google

# Die innere weltliche Regierung des Speierer Bischofs Mathias Ramung

(1464—1478).

Ein Beitrag zur deutschen Territorialgeschichte.

**Inaugural-Dissertation**

zur

Erlangung der Doktorwürde einer hohen philosophischen Fakultät (Sektion I) der Ludwig-Maximilians-Universität München

eingereicht am 15. November 1906 von

**Maximilian Buchner.**

Die Arbeit wird zugleich in den Mitteilungen des Historischen Vereines der Pfalz Heft 29/30 erscheinen.

Speier.
Druck der Zechner'schen Buchdruckerei.
1907.

Digitized by Google

Referenten: o. ö. Universitätsprofessor Dr. Hermann Grauert,
o. ö. Universitätsprofessor Geheimrat Dr. S. v. Riezler.

Digitized by Google

# Lebenslauf.

Ich Maximilian Marzellus Auguſt Buchner, katholiſchen Bekenntniſſes, wurde geboren zu München am 14. September 1881 als Sohn des ehemaligen Bäckereibeſitzers und nunmehrigen Privatiers Max Buchner und ſeiner Ehefrau Emma, geborenen Multerer. Vom September 1892 an beſuchte ich das kgl. Ludwigsgymnaſium in München, das ich im Juli 1901 mit dem Zeugnis der Reife verließ, um an der Univerſität München Geſchichte zu ſtudieren; daſelbſt hörte ich Vorleſungen bei den Herren Profeſſoren: v. Amira, Brentano, Döberl, A. Dyroff, Grauert, Grueber, v. Heigel, v. Hertling, Janſen, Lipps, Muncker, Pöhlmann, Preuß, Ranke, Riehl, v. Riezler, Simonsfeld und Weeſe; an ihren Übungen ließen mich teilnehmen die Herren Profeſſoren: Grauert, Janſen, v. Heigel, Riehl und v. Riezler. — Am 21. Dezember 1906 beſtand ich summa cum laude das Examen rigorosum in der Geſchichte, Kunſtgeſchichte und Wirtſchaftsgeſchichte. — Allen meinen verehrten Lehrern werde ich aufrichtige Dankbarkeit bewahren.

Digitized by Google

# Vorwort.

Die vorliegende Arbeit bildete ein Kapitel meiner Promotionsaufgabe über den kurpfälzischen Kanzler und Speierer Bischof Mathias Ramung, die ich im November 1906 bei der philosophischen Fakultät (I. Sektion) der Universität München einreichte und auf Grund deren nach Ablegung des Examen rigorosum am 21. Dezember 1906 meine Promotion summa cum laude erfolgte. Was dieses Thema mir anziehend erscheinen ließ, andrerseits es freilich auch mit manchen Schwierigkeiten verband, war, daß das Leben und Wirken Ramungs enge zusammenhängt mit den verschiedensten Gebieten der Geschichte des ausgehenden Mittelalters, m. a. W., daß den Hintergrund zu einer Biographie Ramungs ein Blick auf die allgemeinen politischen und wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und geistigen Verhältnisse bilden mußte.

Einen nicht geringern Reiz bildete aber auch das ungemein reiche archivalische Material, das insbesondere in dem großherzoglichen bad. Gen.-Landesarchiv zu Karlsruhe, in geringerem Maß auch im k. b. Geh. Haus- und Staatsarchiv sowie im k. b. allg. Reichsarchiv zu München, daneben in dem k. b. Kreisarchiv zu Speier sowie im dortigen Stadtarchiv, endlich in der k. b. Hof- und Staatsbibliothek zu München und der k. b. Universitätsbibliothek zu Würzburg ruht. Für die Erlaubnis zur Benützung dieser Materialien sei den H. H. Beamten dieser Institute mein bester Dank ausgesprochen!

Herzlichen Dank schulde ich besonders Herrn Reichsarchivrat Dr. Glaßschröder, von dem ich die Anregung zu dieser Arbeit erhielt, warmen Dank meinem aufrichtig und tief verehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Granert, der als treuer Berater meine Arbeit gefördert, dauernden Dank auch denen, die mich für mein Studium der Geschichte und der von mir gewählten Nebenfächer als treubesorgte Lehrer geschult haben, den Herrn Professoren Geheimrat Dr. v. Riezler und Geheimrat Dr. v. Heigel, Dr. Simonsfeld und Dr. Riehl, sowie Geheimrat Dr. Brentano.

Digitized by Google

# Verzeichnis der zitierten Literatur und gedruckten Quellen.[1]


Antiquarius, rheinischer. Frankfurt a. M. 1744.

M. Buchner, Ein Jugendgedicht Wimpfelings auf Bischof Mathias Ramung von Speier (Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins NF. Bd. XXII [1907]).

L. Eid, Der Hof- und Staatsdienst im ehemaligen Herzogtum Pfalz-Zweibrücken (Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz Bd. XXI. [1897]).

Gu. Eysengrein, Chronologicarum rerum . . . . urbis Spirae libri XVI.

J. Kardinal v. Geissel, Der Kaiserdom zu Speyer in den Schriften und Reden von Kardinal von Geissel. Hsgg. von K. Th. Dumont Bd. IV. 2. Auflage. Köln 1876.

Sammlung der hochfürstlich-speirischen Gesetze und Landesverordnungen (zitiert GuLV.) Bruchsal 1788.

M. Glaser, Die Diözese Speier in den päpstlichen Rechnungsbüchern 1317—1560 (Mitteilungen des hist. Vereins der Pfalz. Bd. XVII. [1893]).

Fr. X. Glasschröder, Das Archidiakonat Speier während des Mittelalters (archivalische Zeitschrift. NF. Bd. X. [1902]).

Derſ., Die Speirer Bistumsmatrikel des Bischofs Mathias Ramung (Mitteilungen des hist. Vereins der Pfalz. Bd. XXVIII. [1906]).

Derſ., Zum kurpfälzischen Ständewesen (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. NF. Bd. X. [1895]).

E. Gothein, Die Landstände der Kurpfalz (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. NF. Bd. III. [1888]).

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. VII. 2. Aufl. Jena 1901.

W. Harster, Speirer Bürgermeisterliste 1289—1889 (Mitteilungen des hist. Vereins der Pfalz. Bd. XIV. [1889]).

J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit (hist. Untersuchungen Heft 1. [1886]).

Inventare des großherzoglichen Generallandesarchivs zu Karlsruhe. Hsgg. von der großherzogl. Archivdirektion. Bd. I. Karlsruhe 1901.


1) Die in den übrigen Teilen meiner Promotionsarbeit verwandten Materialien sind natürlich nicht angegeben.

Digitized by Google

Kölhoff'sche Chronik: „Die cronica van der hilligen stat van Coellen 1499." Hsgg. von H. Cardauns in den Chroniken der deutschen Städte Bd. XIII. Leipzig 1876.

Chr. Lehmann, Chronica der freyen Reichsstadt Speier. 4. Edition durch J. M. Fuchs. Frankfurt a. M. 1711.

G. Litzel, Historische Beschreibung der kaiserlichen Begräbnisse in dem Dom zu Speier. Hsgg. von J. M. König in: Deutsche Dome. Bd. I. Mannheim 1826.

O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Bd. I. 3.[1]) Aufl. Berlin 1886.

W. Lübke, Wandgemälde zu Obergrombach (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. NF. Bd. VI. [1891]).

F. J. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. Bd. I. Karlsruhe 1848 (zitiert Mone I).

Derſ., Steuerbewilligung im Bistum Speyer (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. I. [1850]).

Derſ., Sponheimische Beamtenverordnung von 1437 (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. VI. [1855]).

Derſ., Zur Geschichte von Bruchsal vom 13.—15. Jahrhundert (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. VII. [1856]).

K. Frh. v. Neuenstein, Wappen aus dem Lehensbuch des Bistums Speier. Hsgg. in der Heraldischen Monatsschrift: Wappenkunde. IV. Jahrgang. Karlsruhe 1896.

Derſ., Wappen aus dem Lehensbuch Pfalzgraf Friedrichs I. von der Pfalz. Karlsruhe 1896.

Pfälzisches Museum, Monatsschrift für heimatliche Literatur und Kunst, Geschichte und Volkskunde. XI. Jahrgang. Kaiserslautern 1894.

Collectio Processuum Synodalium dioeceseos Spirensis. 1786 (zitiert Proc. Spir.).

Fr. X. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer. Bd. II. Mainz 1854. (zitiert Remling Gesch. II.)

Derſ., Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer (Jüngere Urkunden). Mainz 1853 (zitiert Remling UB. II).

Derſ., Die Maxburg bei Hambach. Mannheim 1844.

S. Riezler, Geschichte Bayerns. Bd. III. ff. Gotha 1889 ff.

E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. Würzburg 1889.

J. A. Schmeller, Bayrisches Wörterbuch. 2. Auflage bearbeitet von G. K. Fromann. München 1869 ff.

A. Schwarzenberger, Der Dom zu Speyer Bd. II. Neustadt a. d. H. 1903.

Joannis Seffried de Mutterstadt: Chronica praesulum Spirensis civitatis (–1464 resp. 1513). Hsgg. v. Böhmer, fontes rerum Germanicarum tom. IV. (Stuttgart 1868), v. Eccard, corpus hist. medii aevi tom. II.

1) Nicht, wie es S. 46 Anm. 3 irrtümlich heißt, Bd. II. 2. Aufl.

Digitized by Google

(Lips. 1723) und b. Senckenberg, selecta juris et historiarum tom VI. (Francofurti 1742.)

Ph. Simonis, Historische Beschreibung aller Bischoffen zu Speyer 2. Aufl. 1773.

Speirische Chronik. Hsgg. b. Mone, Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte Bd. I. S. 367—520.

J. Übinger, Kardinallegat Nikolaus Cusanus in Deutschland 1451—1452 (hist. Jahrbuch. Bd. VIII. [1887]).

F. v. Weech, Über das Lehensbuch des Bischofs von Speier Mathias Ramung. (Vierteljahrsschrift des Herold XXII. Jahrgang. [1894]).

Derſ., Über die Lehensbücher der Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich I., und Ludwig V. Festschrift des großherzoglichen Generallandesarchivs und der bad. hist. Kommission. Karlsruhe 1886.

Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Hsgg. von dem großherzogl. Generallandesarchiv zu Karlsruhe. Bd. I. ff. Karlsruhe 1850 ff. (zitiert ZGO.).

Digitized by Google

# Verzeichnis der benützten Archivalien.[1]

## I. Großherzogliches Generallandesarchiv zu Karlsruhe.

**Benützte Kopialbücher**[2] (zitiert KBB.)

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Nr. | 277 | „Eidbuch" . . . . . | frühere Nr.[3] | | 122 a |
| „ | 283 | „Klosterbüchlein" . . . . . | „ | „ | 128 |
| „ | 296 | „Liber secretorum" . . . . . | „ | „ | 141 |
| „ | 297 | „Liber contractuum sub Matthia" . . . . . | „ | „ | 142 |
| „ | 298 | „Liber officiorum Matthiae" . . . . . | „ | „ | 143 |
| „ | 299 | „Allerhand Rachtung sub Matthia" . . . . . | „ | „ | 144 |
| „ | 301 | „Liber reddituum Matthiae" . . . . . | „ | „ | 146 |
| „ | 302 | „Liber debitorum Matthiae" . . . . . | „ | „ | 147 |
| „ | 339 | „Verschiedene Verhandlungen" . . . . . | „ | „ | 191 |
| „ | 369 | „Lehenbuch des Mathias" . . . . . | „ | „ | 226 f |
| „ | 414 | „Liber diversorum spiritualium" . . . . . | „ | „ | 228 |
| „ | 416 | „Liber spiritualium" . . . . . | „ | „ | 230 |
| „ | 812 | „Perpetuum Friderici I." . . . . . | „ | „ | 470 |
| „ | 813 | „Ad vitam Friderici I." tom. I. . . . . | „ | „ | 471 |

## II. K. B. Kreisarchiv zu Speier.

**Benützte Kopialbücher** (zitiert SpKB.)

Hochstift Speier Nr. 831, 854, 862; Repertorium 10.

## III. Stadtarchiv zu Speier.

(Zitiert SpStA.)

## IV. K. B. Hof- und Staatsbibliothek zu München.

Cod. lat. Monacensis 88 (zitiert clm 88).

---

1) s. S. V. Anmerk. 1.

2) Einzelne benützte Originalurkunden, Faszikel und dergleichen finden sich hier natürlich nicht verzeichnet.

3) Nach der Konkordanz der „Inventare des großh. bad. Gen.-Landesarchivs" I 77 ff.

Digitized by Google

# Inhalt.


| | Seite |
|---|---|
| Gesetzgebung | 2 |
| Vorschriften für die Beamten: Beamtenordnung von 1470 | 3 |
| Einzelne Beamteninstruktionen: Ordnung der bischöflichen Kanzlei: Inventarisierungen | 5 |
| Liber redditum. Liber debitorum | 6 |
| Vermögensberechnungen | 7 |
| Liber secretorum. Volksaufnahme von 1470 | 8 |
| Matrikel der speir. Kirchen | 10 |
| Viehzählung — Aufzeichnungen über die hochstiftlichen Besitzungen und Rechte | 10 |
| Specificatio vasallorum Liber feuderum | 11 |
| Avisament der bischöflichen Beziehungen zur Stadt Speier. — Liber contractuum. — Liber officiorum | 12 |
| Vikariatsbuch | 13 |
| Lehensbuch Friedrichs I. — Mängel im Kanzleiwesen | 14 |
| Instruktionen für den bischöflichen Hofstaat | 16 |
| Heranbildung der Beamtenschaft zur Mitregierung | 17 |
| Verbot der „freiwilligen Geschenke" — Sitten- und Luxusgesetze | 18 |
| Sorge für das Gerichtswesen — „Rachtungen" des Bischofs | 19 |
| Geistliches Gericht des Bischofs — Lehensgericht | 20 |
| Sorge des Bischofs für seine Untertanen: Stellung zu seinem Bauernstand, zu seinem Klerus, Adel und Bürgertum | 22 |
| Stellung des Bischofs zur Judenschaft in Speier | 23 |
| Wirtschaftliche Maßnahmen im Interesse einzelner Gemeinden. — Verordnung betr. den Lauterburger Wochenmarkt | 25 |
| Ungeld in der Stadt Bruchsal | 26 |
| Wirtschaftliche Hebung der Klöster und Stifte durch Bischof Mathias | 26 |
| Sorge für die eigenen Stiftsfinanzen | 27 |
| Finanzlage bei Ramungs Regierungsantritt | 28 |
| Verringerung der Ausgaben | 29 |
| Steigerung der Einnahmen | 30 |
| Waldschutz | 31 |
| Wahrung der Jagdrechte und Jagdvorschriften | 32 |
| Grund- und landesherrliche Einnahmen. — Steuern und Dezimationen des Klerus | 33 |


Digitized by Google

Seite

Einnahmen aus Zoll-, Münz- und Geleitsrechten. — Strafgelder. — Einnahmen aus geistlichen Ämtern . . . . . 34

Außerordentliche Einnahmen. — Instruktion des „gemeinen Landschreibers“ 35

Tilgung der aufgenommenen Kapitalien. — Finanzgeschäfte: Ablösungen . . . . . 36

Kapitalsaufnahmen. — Verpfändungen . . . . . 37

Einlösungen von verpfändeten Gütern . . . . . 38

Erwerb neuer Besitzungen. — Bautätigkeit: Bau der Marientraut . 39

Bau der Marienkapelle. — Ramungs Erfolge in materieller Beziehung 42

Förderung des geistigen Lebens . . . . . 45

Anregung zu historischen Aufzeichnungen. — Bischofschronik des Johann Seffrid von Mutterstadt. — Aufzeichnungen über die Speierer Kaisergräber . . . . . 46

Förderung der bildenden Künste . . . . . 47

Schluß . . . . . 48

Digitized by Google

Der Verfall des Reiches und das Erstarken der landesherrlichen Macht, Erscheinungen, die Hand in Hand mit einander gingen, hatten um die Mitte des 15. Jahrhunderts einen hohen Grad erreicht. Es war natürlich, daß, je weniger das Reich den ihm gestellten Aufgaben entsprach, ein anderer Faktor sich derselben annahm: das Landesfürstentum.[1]) Alle jene Aufgaben auf politischem, auf wirtschaftlichem, bald auch auf geistigem Gebiete, die einstens, namentlich in der karolingischen Periode, das Reich erfüllt hatte, zog nun das Landesfürstentum in sein Bereich. Der Polizeistaat ist in gewissem Sinne keine dem 18. Jahrhundert eigentümliche Erscheinung, und zu dem bekannten Worte des Preußenkönigs Friedrichs des Großen vom „ersten Diener des Staates" lassen sich schon weit früher Parallelen heranziehen: Vergleicht doch schon ein

[1]) In vorliegender Arbeit benütze ich namentlich folgende Abkürzungen:

KRB. = Kopialbuch des Karlsruher General-Landesarchivs.
SpRA. = Kreisarchiv Speier.
SpStA. = Stadtarchiv Speier.
RB. = Kopialbuch.

Häufiger zitierte Werke sind folgendermaßen gekürzt:

ZGO. = Zeitsch. f. Gesch. des Oberrheins.
MHVPf. = Mitteilungen des hist. Vereins der Pfalz.
GuLV. = Sammlung der hochf. speirischen Gesetze u. Landesverordnungen. Bruchsal 1788.
Mone I = F. J. Mone, Quellensammlung der bad. Landesgeschichte Bd. I. Karlsruhe 1848.



Digitized by Google

Jahrhundert vorher Kurfürst Maximilian I. von Bayern „eifrige, arbeitsame Potentaten und Fürsten mit brennenden Kerzen, welche sagen können: aliis lucendo consumor.“ [1]) Daß von anderer Seite, von Seite der Landstände, der moderne Staatsgedanke noch weit früher geltend gemacht wurde, daß der Führer der bayrischen Landstände im 2. Dezennium des 16. Jahrhunderts, Dietrich von Plieningen, den Gedanken aussprechen konnte, jeder Fürst sei nur administrator oder Verweser,[2]) mag weniger befremdend klingen, da ja die Landstände bekanntlich oft genug den Staatsgedanken gegenüber dem Fürsten zum Ausdruck brachten. Als sehr bemerkenswert aber darf es gelten, daß ein Landesherr selbst, ein geistlicher Fürst im 15. Jahrhundert, sich den „obersten Knecht seines Stiftes“ nennt. Diese Bezeichnung gab sich gelegentlich [3]) der Speierer Bischof Mathias Ramung. Klarer als in der ein halb Jahrhundert späteren Äußerung Dietrichs von Plieningen und prägnanter als in den Worten Maximilians I. kommt hier der Gedanke vom „ersten Diener des Staates“ zum Ausdruck. Die innere, weltliche Regierung des Bischofs Mathias [4]) wird uns zeigen, daß jene Bezeichnung, die er sich beilegte, mehr als eine leere Phrase war.

Unter den Bestrebungen des Bischofs, sein allerdings ziemlich kleines Territorium [5]) innerlich zu kräftigen, ist an erster Stelle die Gesetzgebung zu nennen, die sich im Hochstifte Speier unter der Regierung Ramungs entwickelte. Es ist bezeichnend für die gesetzgeberische Tätigkeit des Mathias, wenn die von Bischof August, einem Grafen zu Limburg-Stirum, 1788 veranstaltete „Sammlung der hochfürstlich-speierischen Gesetze und Landesverordnungen“ mit

[1]) Riezler, Geschichte Bayerns V 688—689.

[2]) Riezler IV 20.

[3]) Gelegentlich des Memorandums (RRB. 339 fol. 65a ff; s. bes. fol. 75), das er bei seinem Bistumsantritt seinem Kapitel vorlegte. — Man könnte daran denken, daß diese Stelle ein Zitat sei, doch spricht der Zusammenhang dagegen.

[4]) Über seine geistliche Regierung vgl. Remling, Gesch. d. Bisch. zu Speier II 145 ff.; über den speir. Beamtenapparat unter M. gedenke ich im nächsten Heft dieser Zeitschrift einen Exkurs meiner Promotionsarbeit zu veröffentlichen, desgl. demnächst auch meine Arbeiten über Ramungs äußere Politik, namentlich gegenüber der Reichsstadt Speier und über seine Familie.

[5]) Nähere Angaben über dessen Ausdehnung am Ende des 15. Jhd. werde ich in meiner Arbeit über den speir. Beamtenapparat (s. Anm. 4) veröffentlichen.

Digitized by Google

dem Jahre 1470, mit einer Ordnung des Bischofs Mathias beginnt.[1]) Nicht zwar, als ob gesetzgeberische Erlasse der speierischen Bischöfe etwas völlig Neues gewesen wären! Mathias ging denn auch bei seinen Erlassen großenteils auf vorhandene Ansätze zurück; namentlich war es sein Vorgänger Bischof Rabau von Helmstädt, in dem er, wie in seiner äußeren Politik, so auch in dieser Hinsicht den „weisen, vernünftigen Herrn" sah, „der dem Stift Speier viel Gutes getan."[2])

Der Schwerpunkt der gesetzgeberischen Tätigkeit des Bischofs Mathias liegt in den Vorschriften, die er für die Beamtenschaft seines Stiftes gab; sie war ja das notwendige Mittel zur Verwirklichung der Reform, die Mathias, wie in der geistlichen, so auch in der weltlichen Verwaltung seines Stiftes durchzuführen gewillt war.

Aus der überaus großen Zahl der Mandate und Verordnungen, die Mathias erließ, ragt die Verordnung vom Jahre 1470[3]) hervor; sie begreift eine Reihe von Bestimmungen, die bereits früher von Mathias erlassen worden waren, in sich.[4]) Als das Neue an der Verordnung von 1470 mag man daher die Tendenz ansehen, vereinzelte frühere Erlasse zusammenzufassen, sie als ein Ganzes der Beamtenschaft des Hochstifts, den Ober- wie Unteramtsleuten, vorzulegen; so kommt es, daß die einzelnen Maßnahmen in dieser Landesverordnung sehr verschiedener Natur sind, daß sie zum Teil einen allgemeinen, großzügigen Charakter tragen, während sie teilweise auf die eingehendste Weise sich ins Einzelne ergehen. Vergleicht man die „Ordnung" des Bischofs Mathias etwa mit einer eine Generation früher in pfälzischen Landen ergangenen Beamtenordnung, der Sponheimischen Beamtenordnung von 1437, so wird

[1]) GuLV. S. 1—8.

[2]) Ph. Simonis, Hist. Beschreibung aller Bischoffen zu Speyr. 1773 (2 Aufl.) 179.

[3]) KKB. 296 fol. 195 a—204 b; GuLV. 1—8.

[4]) Die meisten Bestimmungen, die M. in dieser Verordnung von 1470 zwecks einer geordneten Rechnungsführung erließ, waren schon früher, anfangs 1465, ergangen; daß die letzteren Verordnungen dem Gesetze von 1470 zeitlich vorausgingen, und zwar vor den 1. Mai 1465 anzusetzen sind, geht daraus hervor, daß in der Verordnung von 1470 eine gute Führung der neuangelegten Zinsbücher zur Pflicht gemacht wird, während in der früheren Bestimmung erst die Anlage neuer Zinsbücher angeordnet wird, die dann tempore paschali 1466 (s. unten S. 6) erfolgte, daß ferner in der Bestellung des Udenheimer Zollschreibers vom 1. Mai (Philippi et Jacobi) 1465 (KKB. 298 fol. 13 a ff.) die vom Bischof erlassenen neueren Rechnungsvorschriften bereits erwähnt werden.



Digitized by Google

der Fortschritt klar, den diese Ordnung unseres Bischofs für die Verwaltung bedeutete; andrerseits freilich war auch diese Ordnung von 1470 noch weit entfernt von einer Landesordnung, wie solche seit dem 16. Jahrhundert weiter und weiter ausgebaut wurden.[1])

Die Bestimmungen, die Mathias in dieser Verordnung von 1470 erließ, bezweckten eine gute lokale Verwaltung sowohl gegenüber den Untertanen und den einzelnen Gemeinden des Hochstifts wie ganz besonders eine gute Verwaltung der im Besitze des Stifts selbst stehenden Güter und Rechte. Das auf den bischöflichen Schlössern befindliche Inventar sollte wohl in stand gehalten werden, ebenso wie die Armierung der hochstiftlichen Burgen stets in gutem Zustand vorgefunden werden sollte; genaue Inventarverzeichnisse[2]) sollten über den bischöflichen Besitz auf den einzelnen Schlössern Kunde geben und eine Kontrolle darüber ermöglichen, ob dieser zu- oder abnehme; die Beamten sollten überhaupt über eine gute Verwaltung des Stiftes die Aufsicht führen.

Eine Vorbedingung zur Gesundung der Stiftsfinanzen war eine geordnete Rechnungsführung seitens der Beamten. Schon bald nach seinem Amtsantritt erließ daher Mathias eingehende Vorschriften für das Rechnungswesen;[3]) einen genauen Bericht ordnet Mathias beispielsweise über den erzielten Fischfang an: die Beamten sollten die Zahl der eingefangenen Fische aufzeichnen und vermerken, wie viel man davon verkauft, wie viel man in die Weiher gesetzt habe u. dgl. Über erhaltene Löhne mußten die Amtsleute Quittungen ausstellen.[4]) Sehr eingehende Vorschriften werden über die jährliche Rechnungsablage gegeben: Bis zum Sonntag „Invocavit" mußten die Amtsleute genau spezifizierte Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Stiftes sowie über die ausstehenden Beträge vorlegen.

Doch Mathias ließ es sich nicht genug sein, Verordnungen für die finanzielle Verwaltung zu treffen, er wachte selbst auch strenge über deren Befolgung, wie eine Bemerkung, die er gelegentlich einer solchen Verordnung machte, zeigt: „In der letzsten Rechnung",

---

[1]) S. Mone in ZGO. VI 385.

[2]) S. unten S. 5 Anm. 5.

[3]) „Ordnung der Rechnung, wie die hinfür geschehen olle," KRB. 339 fol. 38 a—40 a; KRB. 298 fol. 30 a ff.

[4]) GuLB. 6.

Digitized by Google

so heißt es hier, „ist kein Alant, Salbey oder ander Wein,[1]) [der] an etlichen anden [i. e. an gewissen Orten] uß den Keltern gegeben nach alter Gewohnheit, verrechnet worden. Ist unser Meynung, was solichs Weins gebraucht, gegeben oder wie damit gehandelt, [daß] das also eygentlich, es sy umb klein oder groß, verrechnet werde.“ [2])

Neben diesen allgemeinen, für die Beamtenschaft des Hochstiftes als Ganzes bestimmten Verordnungen ergingen eine Reihe von Erlassen, welche die Dienstespflichten einzelner Beamten regelten [3]) und meist im Anschluß an deren Bestallung gegeben wurden. Sie alle sprechen von der Fürsorge unseres Bischofs für eine geordnete Handhabung der einzelnen Verwaltungszweige: namentlich aber erstreckte sich diese Sorge auf die bischöfliche Kanzlei.

Die rege Tätigkeit Rammungs für die speierische Kanzlei ist an erster Stelle von dem Bestreben veranlaßt, ein Bild zu gewinnen über die Lage des Hochstiftes, seiner Bewohner und Güter, und dies auf Grund von Aufzeichnungen, die in gewissen Zeiträumen wiederkehren und es so ermöglichen sollten, über den Fortresp. Rückgang der materiellen Lage des Stiftes sich klar zu werden.[4])

Der erste Schritt hierzu erfolgte sofort beim Regierungsantritt des neuen Bischofs. Auf den einzelnen Burgen und Schlössern des Hochstiftes wurde, meist in Gegenwart Rammungs selbst, gelegentlich dessen Huldigungsumrittes das Inventar, die Armierung, das auf den bischöflichen Schlössern befindliche Vieh aufgenommen; desgleichen wurden die zugehörigen liegenden Güter aufgezeichnet.[5])

[1]) Aus Alant und Salbey wurde Öl bereitet; daher wird er hier gleichsam zum Wein gerechnet.

[2]) KRB. 298 fol. 31 b.

[3]) So „Bescheid des Sängers“ in KRB. 339 fol. 44 a; „gemeine Ordnung für Schloß und Stadt Udenheim und Bescheid des Vogts am Bruhrein“. KRB. 298 fol. 32 b; auch im KRB. 339 fol. 42 b—43 a; „Ordnung des Zollschreibers“ KRB. 298 fol. 33 a—b; auch im KRB. 339 fol. 43 b; „Bescheid des Kellers zu Bruchsal“ KRB. 298 fol. 60 a.

[4]) Um „zu sehen, ob sich der Stift mindern oder mehren werde“ — so oder ähnlich werden zu wiederholten Malen die vom Bischof veranlaßten statistischen Aufnahmen begründet. KRB. 296 fol. 184 a; ebd. 231 b; KRB. 302 fol. 1 a.

[5]) KRB. 302 fol. 148 (resp. 136) a ff. „Hausrat in des Stifts Schlössern“; so wurde zu Deidesheim am 24. September (Montag nach St. Matthäi) 1464 das dortige Inventar aufgezeichnet, am selben Tage, da M. dort die Huldigung

Digitized by Google

Den ersten Regierungsmonaten Rammungs gehört auch ein Überschlag über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Hochstiftes sowie über dessen Schuldenlast an.[1]) Gerade finanzielle Aufzeichnungen mußten ja von größtem Interesse sein; bereits oben haben wir die Sorge des Bischofs für eine geordnete Rechnungsführung seitens der Beamtenschaft kurz erwähnt. Es war gewiß von großer Wichtigkeit für das speierische Kanzleiwesen nicht minder wie für die praktische Finanzverwaltung, wenn der Bischof die Anlegung neuer Sal- oder Zinsbücher für die einzelnen Ämter befahl;[2]) in diesen neuen „Zinsregistern" sollten alle Zinsen, Renten, Gilten und Gefälle, die man zu beanspruchen hatte, aufgezeichnet werden; auch die Lage der hochstiftischen Besitzungen an Äckern, Wiesen, Höfen und dgl., wie die „Furchgenossen und Anstösser" derselben sollten angegeben werden. Diese um die Osterzeit des Jahres 1466[3]) angelegten „Zinsregister" für die dem Vogt am Bruhrein unterstehenden Ämter finden sich in dem sog. „liber redditum[4])" vereinigt.

Ungefähr ein Jahr nach der Anlegung dieses Bandes, am 21. Mai 1467,[5]) wurde ein zweites für die Kanzleiverwaltung äußerst wichtiges Werk fertiggestellt: ein Schuldbuch, liber debitorum,[6]) in welchem die Schulden, die „Hauptgelder,"

empfing (Mone 1 365); am Tage darauf wurde auf der Kestemburg, wo M. damals weilte (Mone 1 365), die Inventarisierung (bei Remling, Die Maxburg bei Hambach, Mannh. 1844, Urk. Nr. 36) vorgenommen. Das Waffengerät des Hochstiftes — ausgenommen die Armierung von Grumbach und Bruchsal — bestand in 195 Büchsen, 80 Armbrusten, 14000 Pfeilen, 13 Tonnen Pulver; auch der Frucht- und Weinbestand wurde aufgenommen und ergab 96½ Fuder Wein, 3682 Malter 1 Simmern Korn und Mehl, 1782 Malter Spelz, 4011½ Malter Haber, 160 Malter 3 Simmern Gerste und andere Früchte. KRB. 339 fol. 66a-b. KRB. 296 fol. 184a: Verzeichnis von „Geschütz und Hausrat." — Das Verzeichnis der hochstiftlichen Schäfereien sowie der bischöflichen Mühlen (26 an der Zahl) im KRB. 296 fol. 158b; die Aufzählung der „gemeinen Fischwasser" ebd. fol. 146b. — Das Silbergerät, das dem Stift und dem Kapitel gemäß den testamentarischen Verfügungen des Bischofs zustehen sollte, ist auf 172 Mark, 6 Lot minus 1 Quintlein (= ¹/₄ Lot: Schmeller-Fromann, Bayr. Wörterbuch I 1395) angegeben (KRB. 296 fol. 391b).

[1]) KRB. 339 fol. 67a ff. S. unten S. 28. [2]) KRB. 298 fol. 30b.

[3]) Actum tempore paschali (6. April) 1466; KRB. 301 fol. 1a.

[4]) KRB. 301; auf je zwei Pergamentfolien dieses Bandes folgen fünf Blätter aus Papier.

[5]) Actum et scriptum die Iovis infra octavam pentecostis 1467: KRB. 302 fol. 1a.

[6]) KRB. 302; das „rote" Register nennt es M. nach seinem Einband KRB. 296 fol. 232a.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA



aufgezeichnet sind, die unter den Regierungen der vier Vorgänger Ramungs sowie unter seiner eigenen aufgenommen worden waren soweit man sie noch nicht getilgt hatte. Bei den unter Mathias aufgenommenen Summen findet sich, gleichsam als Rechenschaftsangabe, vermerkt, wofür man jene Gelder verwandt hatte. Die dringende Notwendigkeit von Reformen in der Führung des Rechnungswesens zeigt schon der Umstand, daß man jährlich eine Reihe von Gilten für Kapitalien erlegen mußte, deren Anleihe sich in der Kanzlei nicht einmal registriert fand.[1])

Auf die unter Mathias vorgenommenen Vermögensaufnahmen des Hochstiftes wird gelegentlich der Betrachtung der Finanztätigkeit Ramungs des Näheren einzugehen sein; hier möge nur auf die genaue Detaillierung aller einzelnen Einnahmen wie Ausgaben des Hochstiftes bei der 1470 vorgenommenen Vermögensaufnahme[2]) hingewiesen sein. Auch in diesen Aufzeichnungen folgte Mathias den Fußstapfen seines tüchtigen Vorfahren Raban, unter dem auch bereits solche Aufzeichnungen gemacht worden waren, freilich in einer keineswegs so vervollkommneten Weise, wie dies unter Bischof Mathias geschah.[3]) Es war nicht minder des Bischofs eigene Person als die Tätigkeit seiner Beamten, die diese Vermögensaufnahme bewerkstelligte.[4])

Das Interesse des Bischofs für statistische Zusammenstellungen tritt besonders klar in dem auf sein Geheiß entstandenen sog. Liber secretorum[5]) zu Tage, der am 10. August 1470 vollendet wurde.[6])

---

[1]) RRB. 302 fol. 124a ff.; es sollte nunmehr, wie gelegentlich der Anführung dieser Tatsache bemerkt wird, Fleiß darauf verwandt werden, Abschriften der ausgestellten Schuldbriefe zu erlangen. Dies scheint auch geschehen zu sein, wie wir aus späteren Nachträgen (so fol. 8a, 12b, 13a, 20b) ersehen.

[2]) RRB. 296 fol. 231a—275a: „zu vermerken .... [was] der Stifft vermöge und was er jährlich haben möge und ob er sich hinfür besser oder ärger [d. i. schlimmer werde]."

[3]) RRB. 296 fol. 232a und RRB. 302 fol. 1b—24a.

[4]) „Durch unser selbs Person und die Unsern, [die] uns heymlich sin und des Stiffts Gelegenheit wissen." RRB. 226 fol. 231b.

[5]) RRB. 296; dasselbe ist fast vollständig von einer Hand, wenn auch mit mehreren Nachträgen (so z. B. fol. 184a, von einer anderen Hand u. a. fol. 336a-b), wohl von dem bischöflichen Sekretär Johannes Hunschwirt geschrieben.

[6]) „Circa festum S. Laurentii 1470." RRB. 296, „provisio Mathiae de episcopatu Spirensi."

Digitized by Google

Den Inhalt des liber secretorum sollte an erster Stelle ein Verzeichnis aller Personen bieten, welche in den hochstiftischen Schlössern ansäßig waren, sowie aller Hausstände („Husgesesse") in den einzelnen Ortschaften des Stiftsterritoriums.[1]) Haben diese Aufzeichnungen über die hochstiftische Bevölkerung auch keineswegs die Bedeutung einer Volkszählung[2]) im modernen Sinne, so sind sie doch von großem historischen Interesse; und dies allein schon wegen der Intention, in der Bischof Mathias jene Volksaufnahme herstellen ließ. Die ältesten uns bekannten deutschen Volkszählungen des Mittelalters, die Nürnberger Volkszählung vom Jahre 1449 wie die Straßburger aus den 70er Jahren desselben Jahrhunderts waren veranlaßt durch äußere Ereignisse: die Nürnberger Zählung durch den in Aussicht stehenden Markgrafenkrieg, der es nötig erscheinen ließ, die städtische Bevölkerungsziffer zu ermitteln, um dadurch den notwendigen Kornvorrat berechnen zu können;[3]) ähnlich in Straßburg, wo die Einfälle der Armagnacs den Anstoß zu einer Volkszählung gaben.[4]) Die Aufnahme hingegen, die Bischof Mathias über die Bevölkerung des Hochstiftes veranstalten ließ, erfolgte zum guten Teil aus statistischem Interesse. Nach der Absicht des Bischofs sollten diese Aufnahmen auch künftig wiederkehren, um hiedurch festzustellen, ob das Hochstift „an Leuten sich vermehre oder abnehme."

Auf die Art dieser „Volksaufnahme" im Hochstift Speier[5]) und auf die Kategorien der Bewohner, welche sie berücksichtigte und welche sie nicht in ihre Rechnung mit einbezog, kann ich an dieser Stelle nicht des näheren eingehen. Bemerkt sei jedoch schon hier, daß diese „Volksaufnahme" die in den hochstiftischen Besitzungen wohnhaften Beamten und Bediensteten, ferner die im hochstiftischen Territorium ansäßigen Geistlichen und Adligen, endlich die männlichen und weiblichen Häupter aller Hausstände im Hochstifte, gleichviel ob sie Eigenleute waren oder nicht, ob sie dem Hoch-

[1]) RRB. 296 fol. 1a.

[2]) Daß M. „alle Bewohner des Landes namentlich" habe aufführen lassen, wie Remling II 154 sagt, ist unrichtig.

[3]) J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit (Hist. Untersuchungen Heft 1), Berlin 1886 S. 7.

[4]) Ebenda S. 14.

[5]) Eingehenderes über diese „Volksaufnahme" von 1470 wie über andere Angaben über die Bevölkerung des Hochstiftes (im RRB. 339 fol. 92b) gedenke ich demnächst in der ZGO. zu veröffentlichen.

Digitized by Google

stift selbst oder anderen Herrschaften gehörten, namentlich aufführt.[1]) Nicht aufgeführt werden dagegen die Kinder und das Gesinde der einzelnen Hausstände. Angegeben wird auch die Zahl der „Ußleute" d. i. jener hochstiftlichen Eigenleute, die außerhalb des speirischen Territoriums ansäßig waren.[2])

Wenn wir somit auch keineswegs von einer Volkszählung im vollen Sinne sprechen können, so haben die Angaben, welche die von Bischof Mathias angeordnete „Bevölkerungsaufnahme" bieten, gleichwohl einen sehr hohen Wert, nicht allein wegen der außergewöhnlichen Intension, in der sie erfolgten, sondern schon deshalb, weil derartige auf ein ganzes Territorium sich erstreckende Aufnahmen auch dann als vereinzelt erscheinen dürften, wenn sie nicht alle Kategorien der Bevölkerung umfassen.

Dieser Matrikel aller hochstiftlichen Ortschaften und ihrer Bewohner entspricht die von Bischof Mathias angeordnete Aufnahme

---

[1]) Es bildet also diese Matrikel nicht nur ein „Verzeichnis sämtlicher Eigenleute" des Hochstiftes, wie es im Inventar des Karlsruher Archivs I 110 heißt. Es braucht wohl nicht eigens hervorgehoben zu werden, daß alle hier gebotenen Zählungen die Reichsstadt Speier nicht in sich begreifen.

[2]) Die Endsummen, die für das hochstiftische Territorium geboten werden, lauten: 4640 Hausstände, darunter: 137 Priester, 19 Edle, 2957 männliche Eigenleute des Hochstiftes, 2802 weibliche Eigenleute des Hochstiftes (einschl. der „Außenleute," 180 an Zahl), 618 männliche pfälzische Eigenleute, 568 weibliche pfälzische Eigenleute (KRB. 296 fol. 146b); dazu kam das dem Stift verpfändete Landau, das (laut KRB. 296 fol. 151b) 505 Hausstände (die einzelnen nicht namentlich aufgeführt) zählte; nach einer an anderer Stelle (KRB. 339 fol. 93b) gemachten Mitteilung betrug die Bewohnerschaft Landaus: 550 seßhafte Bürger, ebensoviele Frauen, 6 „Laien-Priester", 21 Mönche 1400 Dienstknechte und „andre Personen, die zu den Sakramenten gehen"; diese Angaben betreffs Landau beruhen (die Angabe über den Klerus ausgenommen) jedenfalls auf Schätzung, nicht auf Zählung. — Was bei den obigen Zahlenangaben auffällt, ist der große Überschuß der männlichen Bevölkerung gegenüber der weiblichen. Verhält sich doch die Zahl der weiblichen hochstiftlichen Eigenleute zu der der männlichen ungefähr wie 100 : 105, die der weiblichen kurpfälzischen Eigenleute zu der der männlichen sogar wie 100 : 109; dies Verhältnis bildet ein interessantes Gegenstück zu dem weiblichen Überschuß, den man laut der Nürnberger Zählung von 1449 dort festgestellt hat (s. Jastrow a. a. O. S. 9); wenn Jastrow die Vermutung ausspricht, daß das Übergewicht des weiblichen Geschlechtes in der Stadt auf einem stärkeren Andrang desselben auf den städtischen Arbeitsmarkt beruhe, so scheint das Ergebnis unserer „Volksaufnahme" und der Überschuß des männlichen Geschlechtes auf dem Lande, den sie aufweist, einen Beleg für Jastrows Vermutung zu bieten.

Digitized by Google

der speirischen Stifter, Klöster, Pfarreien und anderer Pfründen und Benefizien.[1])

Auch eine Viehzählung ließ Ramung zu Beginn seiner Regierung veranstalten. Wenn man auch in anderen Territorien durch äußere Gründe früher zu Vieh- als zu Volkszählungen sich veranlaßt sah, so dürften aus dieser Zeit Viehzählungen doch nur spärlich bekannt sein.[2]) Die Viehzählung, die Mathias vornehmen ließ, sollte einem praktischen Zwecke, der Erhebung einer „Schatzung auf die Klauen", also einer Klauensteuer dienen.[3])

Aus materiellem, nicht etwa aus historischem Interesse ließ Mathias auch Aufzeichnungen herstellen über die Herkunft, den Erwerb der einzelnen Städte, Schlösser und Herrschaften des Hochstiftes:[4]) diese kurzen Angaben über die Geschichte

[1]) RRB. 296 fol. 159a—183b. Hrg. von Glaschröder, Die Speierer Bistumsmatrikel usw. in den MHVPf. XXVIII 75 ff

[2]) Der Beginn von Viehzählungen wird sonst meist erst in das 17. Jahrhundert gesetzt (Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII 488); die erste für das Herzogtum Bayern bekannte amtliche Viehzählung scheint die vom Jahre 1532 zu sein; s. Riezler VI 229. — Als das Resultat unserer Viehzählung wird (RRB. 296 fol. 151b) angegeben: 4600 Stück Ackerpferde, 9000 Stück Rindvieh, 1900 (!) Stück Schweine, 1900 (!) Stück Schafe und Hammeln; hiebei ist das Vieh der Stadt Landau, ferner das des verpfändeten Grumbach, endlich der dem Hochstifte selbst gehörige Viehbestand (dieser betrug unter Bischof M. 530 Schweine, 96 Stück Rindvieh, 272 Stück Geflügel, 57 Pferde, 1572 Schafe, Lämmer und Hammeln; RRB 339 fol. 66b) nicht mitgerechnet; das Resultat dieser Viehzählung ist jedenfalls aus den Angaben gewonnen, welche im RRB. 339 fol. 92b ff. in genauen, nicht in runden Summen geboten werden; auch hier findet sich das Vieh der Stadt Landau nicht verzeichnet Wie vorsichtig jedoch die Ergebnisse der Additionen nachzuprüfen sind, zeigt einmal, daß als Summe der 4600 Pferde, 9000 Stück Rindvieh, 1900 Schweine, 1900 Schafe: 41500 Stück Vieh angegeben wird, zeigt ferner, daß nach den Angaben im RRB. 339 fol. 92b ff. im Amt Kislau allein die Zahl der Schweine auf 2365, die der Schafe auf 4708 sich belief; nach den Summen, die für die einzelnen Ämter hier geboten werden, müßte sich die Gesamtsumme der Schafe auf mehr als 17000 beziffern: es wird also statt 1900 „19000" zu lesen sein. — Auffallend ist bei dem Ergebnis der Zählung der große Pferdebestand (mehr als die Hälfte des Rindviehes, während eine Viehzählung in Ober- und Niederbayern 1892 an Pferden nicht ganz den sechsten Teil des Rindviehbestandes aufwies); dieselbe Erscheinung findet sich aber auch in anderen Gegenden: So zählte man 1594 für das Fürstentum Bayern 318000 Pferde, 970000 Rinder, 2136000 Schafe, 339000 Schweine (Riezler VI 229).

[3]) RRB. 296 fol. 151b.

[4]) RRB. 296 fol. 280a ff.

Digitized by Google

einzelner hochstiftlicher Gebiete bezweckten eben, deren rechtmäßigen Besitz zu erweisen; dem gleichen Zweck sollte auch die Aufzeichnung über den Ursprung der Rechte dienen, welche der Speierer Bischof über eine Reihe von Abteien ausübte.[1])

Der Inhalt des liber secretorum, in dem sich diese Aufzeichnungen finden, trägt somit einen allgemeinen Charakter; er berücksichtigt die ganze weltliche Verwaltung des Hochstiftes, nicht spezielle Teile derselben. An ihn mag sich die Erwähnung der „specificatio vasallorum“[2]) anschließen, da auch dieser Band keineswegs auf einen speziellen Zweig der Verwaltung, das Lehenswesen, sich beschränkt, sondern neben der Aufzählung der hochstiftlichen Lehensmannen, deren Wappen in schönen Miniaturen gemalt sind,[3]) auch Urkundenabschriften über die verschiedensten anderen Materien bringt.[4]) Seine Anlage erfolgte im Jahr 1465.[5])

Ein anderes, der Regierung Ramungs angehörendes Lehensbuch ist der liber feudorum;[6]) auch in ihm wird zunächst eine Aufzählung der speirischen Lehensträger gegeben; den eigentlichen Inhalt des Bandes bilden die Kopien der Belehnungsurkunden, im großen Ganzen chronologisch geordnet, wenn auch mit vereinzelten Nachträgen.[7])

Die Anlage der Lehensbücher sollte verhindern, daß von Seite eines neuen Bischofs übersehen wurde, die Huldigung der Lehensträger zu empfangen, wie dies wohl zuweilen vorkam;[8]) sie

[1]) **RRB.** 296 fol. 304a ff., das sog. „Klosterbüchlein“ (**RRB.** 283 fol. 59a ff.), dessen Anlage wohl auch in die Zeit Ramungs fällt, bietet ebenfalls eine Übersicht über die einzelnen bischöflichen Rechte in gewissen Klöstern. — Über die sonstigen historischen Aufzeichnungen, die M. herstellen ließ, vgl. unten S. 42.

[2]) **RRB.** 300, vgl. Weech F. v., Über das Lehensbuch des Bischofs von Speier M. Ramung 1465—1467 im Herold XXII 334 ff.

[3]) S. unten S. 14.

[4]) Inhaltsangabe bei F. v. Weech im Herold XXII 334.

[5]) Inventar d. großh. General-Landesarchivs I 110.

[6]) **RRB.** 369.

[7]) So fol. 73b—74a, 86a, 91a—b, 108a—110b, 114b—115a, 115b—117a, 137a—138b, 154b—155a, 172b—177a, 181a—182b, 198a—200a, 204a—b, 211a—213a, 215a—216a.

[8]) So hatte Wiprecht von Helmstädt, der vor dem Bistumsantritt Ramungs Asbach zu Lehen getragen hatte, dasselbe von Bischof M. nicht neu empfangen, wie auch nicht (nach seinem Tode) seine „Mannlehenserben“; deshalb erklärte M. das Lehen als verfallen und begabte damit die natürlichen

Digitized by Google

sollte ferner den Mißstand hintanhalten, daß die Lehen ohne Wissen und Willen des Lehensherrn „verändert“ d. h. auf andere Personen übertragen wurden.[1])

Wie die neuangelegten Lehensbücher zur Orientierung über das Verhältnis des Bischofs zu seinen Lehensleuten dienen sollten, so ließ der Bischof ein anderes Buch, ein „Avisament gegenüber der Statt Speier“[2]) zwecks Geltendmachung seiner Rechte gegenüber Speier anlegen. Den Inhalt desselben bilden Abschriften von Verträgen und Briefen, die sich auf das Verhältnis zwischen dem Bischof und der Stadt beziehen. Die Anlage dieses Bandes erfolgte nicht vor August 1470, da in dem Vorwort zum liber secretorum dieses „Avisament“ erst in Aussicht genommen wird.

Den Inhalt eines weiteren Buches, des sog. liber contractuum[3]), bildet eine Sammlung von verschiedenartigen Verträgen, die der Bischof großenteils mit Privatpersonen betr. Geldaufnahmen geschlossen hatte.

Die Bestallungsurkunden und Reverse der unter Bischof Mathias angestellten Amtsleute wurden in dem sog. „liber officiorum Mathiae“[4]) kopiert; derselbe ist schon allein deshalb von Interesse, weil er das älteste uns erhaltene hochstiftlich speirische Beamtenbuch bilden dürfte, abgesehen davon, daß er eine sehr reiche Quelle für unsre Kenntnis des speirischen Beamtenapparates ist.

Über andere Bände, die zur Regierungszeit Ramungs aufgezeichnet wurden, wird an den einschlägigen Stellen zu sprechen sein;[5]) hier sei zunächst noch der Band erwähnt, den Mathias zur ge-

---

Söhne des Kurfürsten Friedrich (Remling, Urk.-Buch z. Gesch. d. Bischöfe v. Speier II Nr. 191 und 192). Später gab M. nach dem Tod des einen Sohnes (Friedrich) dessen Bruder Ludwig Asbach zu eigen (Remling, UB. II Nro. 200); bei diesem machte der Bischof eine Anleihe von 4000 Gulden, KRB. 302 fol. 20 b.

[1]) Damit wird die Anlage des Lehensbuches des Kurfürsten Friedrich I. (s. S. 14) begründet. Weech F. v., Über die Lehensbücher des . . . Kurfürsten Friedrich I. Festschrift des großh. Gen.-Landesarchivs . . . zu Karlsruhe 1886.

[2]) SpRA. Hochstift Speier Fasz. 854 (RB.). [3]) KRB. 297.

[4]) KRB. 298; der Abschrift der Bestallungsurkunden in diesem Bande geht zeitlich jedenfalls die Anlage des KRB. 339 voraus, in dem sich ebenfalls die meisten Bestallungsurkunden, soweit sie vor 1466 gegeben wurden, vorfinden. Damals legte man eben ein neues Offizialbuch (KRB. 298) an, so daß die weitere Führung des KRB. 339 für Bestallungsurkunden wegfiel.

[5]) S. bes. S. 19 Anm. 8.

Digitized by Google

ordneten Führung des Vikariatsamtes herstellen ließ, der später sog. „liber diversorum spiritualium“.[1]) Er enthält insbesondere eine Sammlung der Synodalprozesse,[2]) hauptsächlich jener, die während der Regierung Ramungs ergingen, wie überhaupt der von Mathias und dessen Generalvikar ergangenen Mandate, Abschriften von Reformiustrumenten für Klöster[3]) sowie sonstige Aufzeichnungen über die geistliche Verwaltung, über Eidesformeln geistlicher Würdenträger,[4]) Abtswahlen und Bestätigungen,[5]) Vorschriften für das geistliche Gericht,[6]) kurz über Materien, die das Amt des Generalvikars berührten.[7])

Die wertvollsten der unter Ramungs Regierung angelegten Bände, so seine Specificatio vasallorum, der liber secretorum, liber reddituum und liber debitorum weisen auch äußerlich dieselben Merkmale auf: sie bilden meist einen mit rotem Leder[8]) bezogenen Holzband, tragen auf der Vorder- wie Rückseite Beschläge aus Messing mit Ornamenten und Buchstaben verziert,[9]) und zwar je ein Mittel- und 4 Eckstücke;[10]) die Schließen tragen oft das Wappen Ramungs.[11]) Die Sorgfalt, mit der diese Bände

[1]) KRB. 414, von S. 23 an; der Einband stammt erst aus jüngster Zeit. Die Identität dieses Bandes mit dem „Vikariatsbuch“, das in der „Provisio Mathiae“ in Aussicht genommen wird, geht aus seinem Inhalt hervor; für dieselbe spricht auch, daß nach einer Bestimmung der Instruktion für den bischöflichen Vikar eben diese Instruktion in das „neue Vikariatsbuch“ eingetragen werden sollte und daß wir sie auch wirklich im KRB. 414 S. 249 ff. niedergelegt finden. — Ein anderes der geistlichen Verwaltung dienendes Kanzleibuch ist KRB. 416.

[2]) S. 23—140; ein großer Teil dieser Synodalprozesse auch in KRB. 296 fol. 340a ff., zum Teil hrg. in der Collectio processuum synodalium dioeceseos Spirensis. 1786. S. 69 ff.

[3]) S. 153 ff. [4]) S. 206 ff. [5]) S. 218 ff. [6]) S. 249 ff.

[7]) Auch dieses Vikariatsbuch ist größtenteils von einer Hand geschrieben, die Prozesse meist vom bischöflichen Protonotar Theodorich Nybeisen eigenhändig unterzeichnet; die Zeit der Anlage fällt vor 1475, doch nach der 1470 erfolgten Anlage des lib. secret.; s. Anm. 1 oben.

[8]) KRB. 301 ist in braun gebunden; auch das mit Miniaturen geschmückte KRB. 277, das sogenannte „Eidbüchlein“, weist die oben angegebenen Merkmale auf; doch scheint mir nach eingehender Untersuchung des Bandes und der einzelnen Handschriften darin sein Inhalt nicht unter Ramung geschrieben zu sein.

[9]) Die Beschläge am KRB. 302 sind etwas einfacher gehalten.

[10]) S. die Abbildung bei Weech im Herold XXII 335; über die ähnlichen Beschläge des Lehensbuches Friedrichs I. s. Weech, Festschrift a. a. O. S. 3.

[11]) So bei KRB. 300, 301 und 302.

Digitized by Google

hergestellt wurden, zeigt sich schon in den zum Teil farbigen (roten) Anfangsbuchstaben; ganz besonders aber ist die Ausführung der „Specificatio vasallorum" ebenso wie eines nicht minder nennenswerten Werkes, des Lehensbuches Friedrichs I. von der Pfalz,[1]) das Ramung in seiner Eigenschaft als pfälzischer Kanzler 1471 anlegen ließ, bemerkenswert, einmal wegen der „sehr gut stilisierten und mit vollem Verständnis für die heraldischen Formen"[2]) gezeichneten Wappen der einzelnen speirischen beziehungsweise pfälzischen Lehensträger,[3]) ferner wegen der Miniatur-Malerei des Votiv- und des Titel-Bildes.[4]) Bei beiden Werken bildet die Madonna mit dem Christuskind das Thema des Votivbildes. Zu ihren Füßen kniet im pfälzischen Lehensbuch der Kurfürst in voller Waffenrüstung, in der Specificatio vasallorum Mathias[5]) in reichem bischöflichen Ornat; dem letzteren Bild gegenüber findet sich das Wappen des Bistums Speier mit dem Familienwappen Ramungs, darüber die Symbole der geistlichen und weltlichen Gewalt des Bischofs, Mitra und Banner. Das Titelbild des pfälzischen Lehensbuches bildet die Darstellung des Vorgangs der Belehnung: links (vom Beschauer) vor dem auf einem Throne sitzenden Kurfürsten stehen zunächst der Kanzler, wie er eben dem Lehensmann den Treueid vorspricht, der kurfürstliche Protonotar und der kurfürstliche Sekretär. Außer dem Lehensmann findet sich noch eine 6. Person vor, wohl der kurfürstliche Hofmeister. Die schlafenden Hunde wie der auf dem Bilde angebrachte Fasan haben wohl keine symbolische Bedeutung, sondern dürften aus der Freude des Künstlers am malerischen Detail zu erklären sein.[6])

Hatte Mathias bei seinem Bistumsantritt bedeutende Mißstände in der bischöflichen Kanzlei gefunden, indem daselbst, nach des Bischofs eigener Klage,[7]) große „Gebrechen und Säumnisse

[1]) KRB. 1057, vgl. Weech, Festschrift.

[2]) Weech im Herold XXII 338.

[3]) Einige Proben aus KRB. 1057 bei Weech, Festschrift; die Wappen bei Neuenstein, Wappen aus d. Lehensbuch Friedrichs I. Karlsruhe 1896.

[4]) Das Votiv- und Titelbild sowie die einzelnen Wappen des KRB. 300 hrg. v. Neuenstein in der Wappenkunde IV 84 ff.

[5]) S. die Beschreibung der beiden Bilder bei Weech i. Herold XXII 335—338 und bei Weech, Festschrift S. 5 f.; nach der Beschreibung Weechs zu schließen, scheint das Votivbild in der „Specificatio" vom rein malerisch-koloristischem Gesichtspunkt betrachtet nicht unbedeutend zu sein.

[6]) Eine Abbildung bei Weech, Festschrift. [7]) KRB. 301 fol. 1a.

Digitized by Google

an Registern" herrschten, so ließ es Ramung, wie wir gesehen, an reger Tätigkeit für sein Kanzleiwesen gewiß nicht fehlen; er verstand es denn auch tatsächlich, dasselbe in geordnete Bahnen zu lenken. Parallel zu der immer mehr durchgreifenden Arbeitsteilung, die sich im speirischen Beamtenwesen in jener Zeit geltend macht, zeigt sich auch im Kanzleiwesen des Hochstiftes unter Ramungs Regierung das Streben, neben Kanzleibüchern allgemeinen, zusammenfassenden Inhalts auch gewisse Bände für die einzelnen Zweige und Sparten der Verwaltung anlegen zu lassen. Aber freilich! Wie das Prinzip der Arbeitsteilung in der Beamtenorganisation noch keineswegs durchgebildet war, so auch hier. Gar bald wurden die neuangelegten Bände beschwert durch Eintragungen, die nicht zum beabsichtigten Inhalt des betreffenden Buches gehörten. Dies ist auch leicht erklärlich, einmal durch Raumüberfluß, den der eigentliche Inhalt der neu angelegten Bände bot, sodann durch den Umstand, daß das Kanzleipersonal in unangebrachtem Eifer auch Dinge eintrug, die nicht zu dem eigentlichen Inhalt gehörten, die aber, nach dem subjektiven Urteil des Schreibers, doch in irgend welchem Zusammenhang mit dem sonstigen Inhalt standen oder die wichtig genug erschienen, auch an unangebrachten Stellen niedergelegt zu werden. Man kann es ja erklärlich finden — um nur ein oder das andere Beispiel anzuführen, — wenn im liber debitorum. im Schuldbuch, auch eine Zusammenstellung der „Ablösungen" sich findet, welche Mathias vorgenommen,[1]) weil ja diese in einem allerdings losen Zusammenhang mit den Schuldverhältnissen selbst stehen; dagegen muß es uns verfehlt erscheinen, wenn in einem Kanzleibuch wie dem liber secretorum. der doch der weltlichen Verwaltung des Hochstiftes dienen sollte, sich auch eine Sammlung von Synodalprozessen findet,[2]) oder wenn im Schuldbuch Ramungs Aufzeichnungen über Dinge stehen, die doch mit den Schulden des Hochstifts soviel wie nichts zu tun hatten, wie die testamentarischen Verfügungen Ramungs,[3]) die Lehren des einstigen Bischofs Raban von Helmstädt für seinen Nachfolger[4]) oder auch die Aufnahme des in den bischöflichen Schlössern befindlichen Hausrates.[5]) Zu diesen meist durch den Übereifer des

[1]) **RRB.** 302 **fol.** 101 **ff.** [2]) **RRB.** 296 **fol.** 340 a **ff.**
[3]) **RRB.** 302 **fol.** 136 **(bezw.** 124) a **ff.**
[4]) **RRB.** 302 **fol.** 173a—179b, **hrg.** ZGO. XI 193 **ff.**
[5]) **RRB.** 302 **fol.** 148 **(bezw.** 136) a **ff.**

Digitized by Google

Kanzleipersonals entstandenen Mängeln gesellten sich bei der Anlage der Kopialbücher auch Fehler, die durch Nachlässigkeit des Schreibers entstanden.[1])

Es klebte also der speirischen Kanzleiverwaltung selbst unter einem so tüchtigen Bischof wie Mathias Ramung manche Unvollkommenheit an; dem Bischof selbst aber können wir diese ganz gewiß nicht in die Schuhe schieben. Er mag vielmehr mit vollem Recht, wie auf vielen anderen Gebieten, so insbesondere im bischöflichen Kanzleiwesen als Reformer bezeichnet werden.

Besondere Fürsorge widmete Mathias auch seiner eigenen Hofhaltung, wie dies durch eine Reihe von Erlassen hiefür kund wird.[2]) Es ist eine geradezu liebevolle Sorgfalt, mit der er hier auch auf die unbedeutendsten Kleinigkeiten eingeht, mit der er sich seines Marstalles annimmt und Weisungen gibt, wie die Pferde zuzureiten und zu beschlagen seien,[3]) mit der er Vorschriften für die bischöfliche Jagd erläßt und bestimmt, wieviel „Vögelhunde“ und wieviel Hetzhunde man halten und wie man die Treibjagd handhaben solle[4]) und dgl. Man mag sich vielleicht eines Lächelns nicht erwehren können, wenn man die keineswegs kurzen Vorschriften für die Hofküche liest, wenn man hört, wie der Bischof hier mit ernster Miene befiehlt, daß die Köche sich jederzeit mit ihm selbst, mit dem Hofmeister und andern Beamten des Hofstaates über den Speisezettel unterreden und nicht glauben sollten, selbst alles zu wissen und zu verstehen,[5]) wie er genau die Zahl und Gattung der Speisen bestimmt, die vormittags und abends auf die bischöfliche Tafel und auf den Tisch seines Gesindes zu setzen seien, wie er „kalten Braten“ als sein Lieblingsgericht bezeichnet und Abwechslung in den Speisen verlangt.[6]) Man mag

[1]) **RAB.** 299 fol. 107a—108a findet sich ein Vertrag mit dem Datum vom Samstag, dem hl. Kreuztag exaltationis 1401 statt 1471, wie es heißen müßte, wie dies schon allein aus dem Revers zu diesem Vertrag (ebenda fol. 109a) hervorgeht. Als Datum der Belehnung Bollmars z. Bart durch M. wird 1479, wo doch M. schon längst tot war, statt 1476 angegeben. **RAB.** 369 fol. 217a.

[2]) „Ordnung, wie es mit den Köchen zu jeder Zeit in unserer Kuchen solle gehalten werden“ in **RAB.** 296 fol. 206b ff.; „wie die Kuchenspeise sein soll“ ebenda 208 a-b; „Ordnung des Marstalls“ **RAB.** 298 fol. 37a; Futterordnung ebenda fol. 125a. [3]) **RAB.** 298 fol. 37a.

[4]) **RAB.** 298 fol. 136b—137b.

[5]) Denn ein guter Koch, so meint M., könne überhaupt nie auslernen.

[6]) **RAB.** 296 fol. 206b ff.

Digitized by Google

die Sorge um derlei Dinge als kleinlich ansehen, aber eines wird man doch auch aus ihnen herauslesen müssen: den Ernst, mit dem der Bischof überall Ordnung als eine Grundbedingung zur Wohlfahrt des Stiftes zu schaffen suchte, Ordnung, die sich nach seiner Überzeugung auch auf die kleinsten und unbedeutendsten Dinge erstrecken mußte; so schienen also auch diese Dinge der Fürsorge des Bischofs nicht zu gering zu sein.

Mathias wollte eben in des Wortes vollem Sinn der „Landesherr" sein, dessen Wille der maßgebende Faktor in der Regierung seines Territoriums sein sollte, der sich um das Kleinste und Unbedeutendste nicht minder annahm als um große, wichtige Fragen.

Freilich, des Rates und der Mitregierung seitens seiner Beamtenschaft bediente sich Mathias trotz dieses stark autokratischen Zuges seiner Regierung dennoch in ausgedehntem Maß; und zwar nicht allein seiner Hofbeamten, sondern auch der Lokalbeamtenschaft. In der Verordnung von 1470 wurde ihr nahe gelegt, auch über die Verordnungen des Bischofs hinaus auf den Nutzen des Stiftes und dessen Gemeinden bedacht zu sein und Schaden vorzubeugen; die Amtsleute hatten dem Bischof jährlich Bericht zu erstatten, wie seine Vorschrift praktisch sich bewährt, welche Mängel sich an ihnen gezeigt hätten; auch positive Vorschläge sollten die Amtsleute dem Bischof vorlegen, um die von ihm gegebenen Erlasse nötigenfalls zu verbessern oder auszubauen.[1])

Die Bedeutung dieser Verordnung liegt in der Heranziehung der Beamtenschaft zur aktiven Beteiligung an der Landesgesetzgebung, sie liegt in der allmählichen Ausbildung des bischöflichen Rates.

Seine Beachtung widmete Bischof Mathias auch jenem außerordentlichen Mittelglied, das bestimmt war, den Landesfürsten und dessen Zentralverwaltung zu verbinden mit der Lokalbeamtenschaft, jenem Mittelglied, das einst im Amte der karolingischen „missi regis" im Reiche so segensreich gewirkt hatte, und nunmehr am Beginn eines neuen Zeitraums im Territorialstaat in verjüngter Form vielfach, wenn auch unter verschiedenen Namen, wiederaufleben sollte. War ein solch ordentliches Mittelglied in den beiden Oberamtsleuten bereits gegeben, so sollte diesen ein außerordentliches zur Seite gestellt oder vielmehr denselben übergeordnet werden. Die Verwaltung der ordentlichen Amtsleute sollte also einer Kontrolle unterzogen werden durch Beamte des bischöflichen Hofes, die zu diesem Zwecke die einzelnen Ämter visitiern mußten.[2])

[1]) In den GuLV. S. 8. [2]) GuLV. S. 2.



Digitized by Google

Sollte die Beamtenschaft ein verläßiges Mittel in der Hand des Bischofs bedeuten, so mußte dieser darauf bedacht sein, daß sie unbeeinflußt, in gewissem Sinne losgelöst wurde von den übrigen Angehörigen seines Untertanenverbands; eben deshalb aber mußte der Bischof darauf ausgehen, die „freiwilligen Geschenke“, welche die Beamten von den Untertanen bezogen, zurückzudrängen, sie möglichst einzuschränken. Aus dieser Tendenz heraus sind die immer wiederkehrenden Verbote des Bischofs zu erklären, daß seine Beamten ohne sein Wissen irgendwelche Geschenke[1]) für Amtshandlungen annähmen,[2]) daß namentlich die Zollbeamten eine Gemeinschaft mit Kaufleuten unterhielten;[3]) desgleichen ward insbesondere den Forstleuten die Annahme von Geschenken verboten und ihnen an deren Stelle ein geregelter Lohn ausbezahlt.[4]) Als Bischof Mathias den Befehl zur Abfassung einer neuen Waldordnung gab, wollte er in derselben das Prinzip vertreten wissen, daß die Waldvögte keine Einnahmen beziehen sollten, an denen nicht auch der Bischof partizipiere.[5])

Waren die Verordnungen des Bischof Mathias zu ihrem weitaus größten Teil also auf die Heranbildung einer verläßigen und gut organisierten Beamtenschaft und auf eine tüchtige Verwaltung der dem Stifte gehörigen Rechte und Güter durch dieselbe gerichtet, so griff die gesetzgeberische Tätigkeit unseres Bischofs doch auch darüber hinaus, indem sie sich auf den gesamten Untertanenverband des Stiftes erstreckte.

Hier suchte Mathias insbesondere gegen den Luxus und die Genußsucht einzuschreiten, die sich als Hauptübel seiner Zeit überall geltend machten. Unter strengen Strafen wurde der übermäßige Aufwand, der bei Hochzeiten, Kindstaufen und ähnlichen Festen gemacht wurde, verboten, zum Segen für die Untertanen, die, wie sich aus diesen Gesetzen ergibt, den übermäßigen Aufwand oft nur dem Zwange folgend trieben.[6]) Es erinnert sehr an die Art des Polizeistaates, der sich um die persönlichen Verhältnisse

[1]) Gewisse Naturalien von unbedeutendem Werte ausgenommen.

[2]) GuLV. S. 1. [3]) KRB. 296 fol. 316a.

[4]) KRB. 296 fol. 211b. [5]) KRB. 298 fol. 13a

[6]) So verbot der Bischof, auf den einzelnen einen Zwang auszuüben, an den Trinkgelagen des Aschermittwochs teilzunehmen. „Ordnung, wie es hinfür mit den Brautläuffen, Kintbetterinnen, Eschermittwoch, uneelichen Leuten und anderem gehalten werden solle.“ Dat. Udenheim, Samstag n. Oculi (7. März) 1472. KRB. 298 fol. 96b ff.; vgl. Remling, Gesch. II 152.

Digitized by Google

aller Untertanen bekümmern will, wenn der Bischof hier genaue Vorschriften erläßt, wie viele Personen bei Hochzeiten geladen,[1]) wie viele Geschenke den Wöchnerinnen gebracht werden durften u. dgl. Ein strenges Vorgehen befahl Mathias auch gegen die unehelich Zusammenwohnenden, die gefangen gesetzt werden sollten, falls sie nicht innerhalb einer Frist von acht Tagen eine legitime Ehe eingingen oder sich von einander trennten; ähnlich mußte nach der Verordnung des Bischofs gegen Ehebrecher verfahren werden.[2])

Der gesetzgeberischen Tätigkeit des Bischofs Mathias steht seine Sorge für ein geordnetes Gerichtswesen[3]) zur Seite. Die Amtsleute werden nachdrücklich ermahnt, darauf bedacht zu sein, daß kein im Territorium des Stiftes begangenes Vergehen ungestraft bliebe, daß alle Gerichtshöfe in Stadt und Land mit redlichen und verständigen Schultheißen und Gerichtsleuten besetzt seien, daß vor Gericht das Recht der Armen nicht verkürzt werde, daß endlich jedwede Bildung von Parteien an den Gerichtshöfen hintangehalten werde. Die rasche Behandlung der Straffälle wird von Mathias seinen Beamten zur strengen Pflicht gemacht; im Beisein des Unteramtmanns und womöglich auch des Oberamtmanns sollten sie verhandelt und schriftlich festgelegt werden;[4]) die Rechtsprechung über die bedeutenderen Straffälle[5]) behält sich der Bischof selbst vor.[6])

Die Zahl der durch Bischof Mathias persönlich zu stande gebrachten „Rachtungen“[7]) ist außerordentlich groß; ihre Abschriften wurden in einem Bande unter dem Titel: „Allerhand Rachtungen sub Mathia“[8]) gesammelt, der um 1465 angelegt und von da an

[1]) In den Städten nicht mehr als 30, auf dem Lande nicht mehr als 20 Personen; dieselben Vorschriften ergingen in einem oberbayrischen Landgebot von 1479, s. Riezler III 714; auch in Kurpfalz wurden 1465 ähnliche Luxusgesetze erlassen: RRB. 812 fol. 78b ff.

[2]) RRB. 298 fol. 36b ff.

[3]) Die Gerichte in den hochstiftlichen Ämtern sind noch Volksgerichte, in denen das Recht durch „Kundschaften“ gefunden wird und die vom bischöfl. Oberamtsmann, einem Adeligen, bezw. vom bischöfl. Schultheiß präsidiert werden, während die „Gerichtsleute“ als Schöffen fungieren. [4]) GuLB. S. 3.

[5]) Nämlich über solche, bei welchen ein Strafgeld von mehr als 100 fl. zu erwarten sei. [6]) RRB. 298 fol. 30b.

[7]) Unter „Rachtung“ sind sowohl die durch Vermittlung herbeigeführten Vergleiche wie auch die eigentlichen Schiedssprüche zu verstehen.

[8]) RRB. 299; doch bilden den Inhalt dieses Bandes nicht ausschließlich Rachtungen, die unter Vermittlung des Bischofs zustande kamen, sondern auch solche, bei denen dieser selbst eine Partei war (so fol. 1a ff.: die



Digitized by Google

ziemlich gleichzeitig mit der Ausstellung der getroffenen Rachtungen geschrieben scheint. Bei den vielen Streitigkeiten, die vor Mathias als Landesherrn des speirischen Territoriums gebracht wurden, war der Bischof darauf bedacht, eine gütliche Vermittlung zwischen den beiden Parteien zu erzielen; kam eine solche nicht zu stande, so wurde die Streitsache durch den Bischof und seine Räte durch richterlichen Schiedsspruch erledigt.

Auf die Bedeutung Ramungs für das geistliche Gerichtswesen haben wir hier des Näheren nicht einzugehen. Bemerkt sei nur einmal, daß Mathias die bischöflichen Rechte im geistlichen Gerichtswesen auch gegenüber der Konkurrenz der Archidiakone im wesentlichen zu wahren wußte,[1]) ferner, daß er nicht nur dem bischöflichen geistlichen Gericht eine Ordnung gab,[2]) sondern im Einverständnis mit den 4 Pröpsten zu Speier am 16. Januar 1466[3]) auch das richterliche Konsistorium der 4 Archidiakone einer eingehenden Reform[4]) unterzog.

Auch als Lehensherr war Bischof Mathias in seinem Lehensgerichte tätig. So wurde — um ein Beispiel hiefür anzuführen

Abschrift einer Rachtung, welche zwischen M. und Hans Brocken v. Klingen durch Heinrich d. A. v. Otterbach, Philipp Schnidloch v. Kestemburg u. Friedrich Brucker, Amtmann zu Neukastel, zustande kam; der Bischof war hierbei durch 2 Sendboten, darunter der Vogt am Bruhrein, vertreten.) — Auch enthält jener Band Abschriften von urkundlichen Verzichten, überhaupt von Verträgen zwischen dem Bischof u. anderen Herrn (so fol. 11b ff.: Vertrag des Bischofs mit dem Abt von Limburg wegen Schifferstadts usw.).

[1]) Klagen der speir. Archidiakone in RRB. 414 S. 298 ff.; s. Glasschröder, Das Archidiakonat in d. Erzdiözese Speier während d. M.-A. i. d. Archival. Zeitschr. X 119 f. — Wie strenge und eifersüchtig Bischof M. seine Gerichtsbarkeit gegenüber den Archidiakonen wahrte, mag man aus seiner Verordnung für den Generalvikar (RRB. 414 S. 249 ff.) ersehen: „Daß auch ein vicarius sunderlich Aufmerkung u. Erfahrung habe, ob [= wenn] die Pröbste und Archidiakone oder ihr Official und Siegler sich der Dinge und Sachen unterziehen, die da unser Obrigkeit berühren und uns zustehen, es sei in criminalibus oder civilibus, oder iher Jurisdiktion weiter gebrauchen denn sie sollen; und daß er solliches nit gestatte oder zugehen laße in keinerlei Weiße."

[2]) „Wie sich Vikar, Notar, Siegler u. Fiskal halten sollen", dat. et. act. in civitate nostra Spirensi, fer. II. p. dom. Iudica (= 13. März) 1475. RRB. 414 fol. 249 ff.

[3]) Feria V. p. octavam Epiphaniae 1466: RRB. 414 fol. 297.

[4]) Diese sog. Reformatio antiqua des Bischofs M. (im Gegensatz zu der jüngeren Reform. unter Ramungs Nachfolger Ludwig, der sog. Reformatio nova, i. RRB. 277 fol. 43a ff.) im RRB. 277 fol. 32a—41b u. RRB. 414 fol. 281—295.

Digitized by Google

— in einem Streite zwischen den Söhnen Eberhards von Gemmingen d. A. wegen der von diesem hinterlassenen Lehen ein „Manntag“ nach Bruchsal anberaumt. Wie es in dem Protokoll über denselben[1]) heißt, war der Bischof „Selbst-Richter“ und führte den „Stab selbst in der Hand“; von den geladenen 14 speirischen Lehensleuten waren 12 erschienen, während sich 2 hatten entschuldigen lassen. Zu Beginn der Verhandlungen erklärte der Bischof, daß die Kosten des Tages die Parteien zu tragen hätten, da das Streitobjekt die beiden Parteien unter einander berühre;[2]) die Parteien stimmten dem zu und erklärten, die Kosten solle die unterliegende Partei tragen, wie man dies „an vieler geistlicher und weltlicher Fürsten Hof am Rheinstrom“ zu halten gewohnt sei. Darauf wählten die Parteien sich „Fürsprecher, Mahner und Rauner“;[3]) nach langen Verhandlungen wurde vom Bischof unter der Mitwirkung der 12 „Mitrichter“ das Urteil gefällt.

Das Streben des Bischofs nach einem geordneten, nicht von Willkür bestimmten Gerichtsverfahren spricht sich aus, wenn Mathias den strengen Befehl gibt, auch gegenüber dem ergriffenen Diebe, Räuber oder Mörder angesichts „Gottes, der Gerechtigkeit und des gemeinen Nutzens“ dem betreffenden Verbrecher nichts Schlimmes geschehen zu lassen, ihn aber sogleich vor das Gericht zu stellen; erst dann soll er die ihm von Rechts wegen gebührende Strafe erleiden;[4]) daß die Strafen, die unmittelbar nach dieser humanen Bestimmung genannt werden, grausamster Art sind, kann man der Person des Bischofs sicher nicht zum Vorwurf machen.

Auch in anderen Erlassen zeigt sich, daß Mathias willens war, Gerechtigkeit im weitesten Sinne unter seinen Untertanen herrschen zu lassen. Die „Betensetzung“ d. h. die Steuerverteilung sollte in jedem Dorf stattfinden unter der Kontrolle des Amtmanns oder dessen Stellvertreters, der nicht in das betreffende Dorf gehören durfte, daher an der Art der Steuerverteilung kein Interesse zu haben und so zu objektivem Urteil geeignet schien.[5]) Nicht „Neid, Haß oder Widerwille“ noch „Gunst oder Freundschaft“, sondern

[1]) KRB. 369 fol. 217 b ff.

[2]) Doch bestritt der Bischof die Kosten gleichwohl selbst, in Anbetracht dessen, daß es der erste „Manntag“ war, welchen er selbst abhielt.

[3]) Vgl. damit im bayr. Hofgericht die „Warner u. Anweiser“; s. E. Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens u. der Verwaltungsorganisation Bayerns (Wzbg. 1889) I 148.

[4]) GuLB. S. 8. [5]) GuLB. S. 3.

Digitized by Google

„allein Wahrheit“ und Gerechtigkeit sollte für die Amtshandlungen der speirischen Beamtenschaft den Maßstab bilden: dieser Gedanke kehrt nicht minder in den Vorschriften des Bischofs für die weltliche Regierung seiner Untertanen[1]) wie in seinen Verordnungen für die geistliche Verwaltung[2]) wieder.

Überhaupt, so sehr der Bischof die Rechte und den Vorteil seines Stiftes wahrnahm, so strenge er beispielsweise das Verbot betonte, daß eine dem Stift zugehörige Person aus dem Territorium des Bistums ziehe oder sich mit „Ungenossen“ verheirate,[3]) so bewies er doch für seine Untertanen, wenigstens soweit diese den „armen Leuten“, dem unfreien Bauernstande, angehörten, eine weitgehende Fürsorge. Keiner seiner Untertanen, es sei wer nur immer, sollte nach Ramungs Befehl daran gehindert werden, seine Sache vor ihn selbst zu bringen.[4])

Wenn Mathias zu Beginn seiner Regierung das Versprechen gegeben hatte, den „armen Leuten“ des Hochstiftes ein gnädiger, gütiger Herr zu sein,[5]) so setzte er sicherlich dieses Versprechen auch in die Tat um. Die „armen Leute“ sollten im Besitze der Rechte und Gewohnheiten, die ihnen von altersher, namentlich betreffs der Wälder[6]) zustanden, belassen werden; immer wieder kehrte in den Vorschriften des Bischofs für seine Beamten der Befehl, die „armen Leute“ entgegenkommend zu behandeln, sie „nit anzuschnauwen“, sie nicht absichtlich straffällig zu machen, namentlich sie nicht über Gebühr mit der „Atzungspflicht“[7]) zu beschweren. Auch den Frondienst suchte Mathias seinen „armen Leuten“ zu erleichtern, indem er verordnete, daß diese den Frondienst wie auch die Holzfahrten zu der Zeit leisten sollten, da es ihnen am wenigsten beschwerlich fiel.[8])

Nicht dieselbe Fürsorge wie für den Bauernstand scheint Mathias gegenüber der Geistlichkeit und dem Adel und noch weniger gegenüber dem Bürgertum für nötig erachtet, sondern die Leistungsfähigkeit dieser Stände in finanzieller Hinsicht stark in Anspruch genommen zu haben.[9]) Die bischöflichen Beamten sollten

[1]) RRB. 298 fol. 99a. [2]) RRB. 414 fol. 249.

[3]) GuLB. S. 2. [4]) Ebenda S. 7. [5]) Remling II 142.

[6]) RRB. 296 fol. 220a. [7]) D. i. die Pflicht, für die Verköstigung u. dgl. der Amtsleute bei deren Dienstreisen zu sorgen. [8]) GuLB. S. 2.

[9]) S. unten S. 33 f.; in einer Satire auf M. wird dem Bischof „schindung der mynnern pfaffheit durch fischales“ vorgeworfen (Mone I 493).

Digitized by Google

zwar streng darüber wachen, daß der im Territorium des Stifts ansäßigen Geistlichkeit keines ihrer Rechte verkümmert werde und die Forderungen, zu denen sie berechtigt war, erfüllt würden; doch gibt der Bischof diesem Gebot den Zusatz, daß, falls die „armen Leute“ unverschuldeterweise außer stande seien, die schuldigen Abgaben an die Geistlichkeit zu bezahlen, die bischöflichen Beamten vermittelnd eintreten und so es verhindern sollten, daß die „armen Leute“ unnötigerweise mit geistlichem Gericht bedrängt würden.[1]) Es mag für die Stellung Mathias zu seiner Geistlichkeit auch bemerkenswert sein, daß der Bischof, so sehr er seinen Beamten ein gutes Verhalten gegenüber derselben einschärfte, andrerseits seine Beamten mit der Aufsicht über die Geistlichen und deren Haltung und Pflichterfüllung betraute, freilich mit dem Befehl bei Mißständen nicht selbst einzugreifen, sondern sie ihm zu melden.[2])

Noch mehr als die Geistlichkeit und das Bürgertum benützte Bischof Mathias die in seinem Stifte ansäßige Judenschaft, namentlich die in Speier seßhaften Juden,[3]) als ergiebige Finanzquelle. Am 12. Oktober 1468 erließ Mathias ein Judengesetz,[4]) wie solche in jener Zeit auch sonst mehrfach gegeben wurden,[5]) im Anschluß an die Vorschriften, die in Rom, „der Mutter aller Städte“, wie es in jenem Judengesetz des Bischofs heißt, für die Juden maßgebend waren. Das Gesetz befaßt sich mit dem Verbot des Zinseszinses, mit der Einschränkung des „Wuchers“ d. i. des Zinsennehmens überhaupt, es enthält namentlich Vorschriften über die Bekleidung der Juden und stellt für den Verkehr zwischen ihnen und den Christen sehr hemmende Schranken auf; nicht nur die Errichtung neuer Schulen oder Synagogen wurde den Juden, welche nicht zerstreut wohnen durften, untersagt, sondern ihnen auch die Benützung der schon bestehenden Schule verboten. Um eine Schädigung

[1]) GuLB. S. 7. [2]) Ebenda S. 1.

[3]) Außer in Speier waren auch in Landau Juden ansäßig; bei der Huldigung des Bischofs in Landau gaben sie demselben ein Geschenk von 50 fl. (Mone I 359 u. 365 Anm. 3).

[4]) Udenheim, Montag n. d. 11 000 Mägdetag 1468; Orig. im SpStA. Nr. 393; SpRA. Hochst. Speier Fasz. 854 (RB.) fol. 61 a.

[5]) Die Vorschriften, die M. hier erließ, wurden beispielsweise auch auf einer Synode zu Bamberg gegeben, welche gelegentlich der Legationsreise des Nikolaus Cusanus 1451 dort abgehalten wurde, s. J. Übinger, Kardinallegat Nikolaus Cusanus in Deutschland 1451—52 im hist. Jhrb. Bd. VIII (München 1887) 638 ff.

Digitized by Google

der Christen auf wirtschaftlichem Gebiete zu verhindern, wurde es den Juden untersagt, an Sonntagen Handel zu treiben, da an diesen Tagen die Christen die Pflicht der Sonntagsheiligung hatten und mithin ihnen die Konkurrenz der Juden um so gefährlicher gewesen wäre. Namentlich aber wollte es Mathias strenge durchgeführt wissen, daß die Speirer Judenschaft einzig und allein *seiner* Gerichtsbarkeit und nicht der des Speirer Rates unterstünde. — Am 28. November wurde durch den bischöflichen Notar Marx Mommensohn den Speirer Juden, an deren Spitze ein gewisser Anselm genannt wird, im sog. Judenschulhof dieser Erlaß des Bischofs bekannt gegeben.[1]) Doch stieß die Ausführung dieser Vorschriften, die nicht nur den Juden, sondern in vielen Punkten auch den christlichen Bewohnern Speiers lästige Fesseln auferlegten, auf Widerstand, so daß der Bischof sich veranlaßt sah, am 22. Dezember 1468 unter Androhung schwerer Strafe die strikte Durchführung seiner Maßnahmen innerhalb 9 Tagen, also bis zum 1. Januar 1469, zu befehlen.[2]) Auf Verwenden des Speirer Rates für die Juden ließ der Bischof in manchen Punkten Milderungen eintreten; doch auch in dieser gemäßigten Form fand der Erlaß wenig Beachtung. Am 8. Juli 1469 ergingen daher neue „Judenprozesse".[3]) Der Bischof gab sie mit einem Begleitschreiben[4]) in deutscher Übersetzung auch dem Speirer Stadtrat bekannt und bat ihn um deren Durchführung. Bald verstand sich der Bischof zwar wiederum dazu, in einigen Punkten von seinen strengen Maßnahmen abzustehen — jedoch nicht umsonst: die Juden mußten zunächst 100 fl. bezahlen, welchen weitere 200 fl. in den beiden nächsten Jahren folgen sollten.[5]) — Rammungs Stellung gegenüber den Speirer Juden war also nicht zuletzt in fiskalischen Erwägungen begründet: schon 1472 erließ er ein neues Judenmandat[6]) und sandte es, schon

[1]) **Protokoll darüber auf der Rückseite des Originalprozesses.**

[2]) **Remling, UB. II Nr. 193; RRB. 414 S. 185 ff.**

[3]) Udenheim, sabbatho post . . . Udalrici 1469; **Orig. mit dem Protokoll über die Veröffentlichung durch den Notar Joh. Frölich i. SpKA., Hochstift Speier Urk. Nr. 1248.**

[4]) **Udenheim, Samstag n. St. Ulrichstag 1469; Orig. i. SpStA. Fasz. 295, fol. 79; SpKA. Hochst. Speier Fasz. 854 (RB.) fol. 59a ff.**

[5]) **Quittung über die 1. Rate vom 18. Aug. (Freitag n. assumptionis) 1469 i. SpStA. Urk. Nr. 395.**

[6]) **Udenheim** fer. III p. Thomae (22. Dez.) 1472: **Orig. i. SpKA. Hochstift Speier Urk. Nr. 1251; RRB. 414 S. 192 ff.; SpKA. Hochst. Speier Fasz. 854 (RB.) fol. 65b ff.; bei Remling, UB. II Nr. 199.**

Digitized by Google

versiegelt, aber noch nicht veröffentlicht, in deutscher Übersetzung [1]) an den Speirer Rat; die Stadt hatte aber 1467 der Speirer Judenschaft ein Schutzversprechen auf 10 Jahre gegeben und ersuchte daher den Bischof dies zu berücksichtigen; der Bischof willfahrte dieser Bitte,[2]) wogegen die Stadt die Juden über das Jahr 1477 hinaus nicht in Speier zu dulden versprechen und ferner für die Zeit, da die Juden noch in Speier ansäßig seien, eine Summe von jährlich 50 fl. garantieren mußte.[3])

Die Stellung des Bischofs zu den Juden ist nicht allein fiskalen Gesichtspunkten erwachsen, sondern auch aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen zu erklären, da ja die Juden wegen des von ihnen betriebenen Wuchers der Wohlfahrt des Volkes gefährlich schienen.[4]) Gerade das wirtschaftliche Wohlergehen seiner Untertanen aber lag unserem Bischof besonders am Herzen: die Amtsleute wurden beauftragt, darauf bedacht zu sein, daß verschuldete Gemeinden ihrer Schulden entledigt würden und im Besitze ihres Gemeindelandes, ihrer Allmende, verblieben,[5]) daß in jedem Dorfe genaue Rechnung geführt, daß unnötige Ausgaben abgestellt würden [6]) u. dgl. Noch in den letzten Monaten seiner Regierung, am 19. Juni 1478, erließ der Bischof eine Verordnung betr. den Lauterburger Wochenmarkt, die sich an die Bestimmungen, welche die Stadt kurz vorher im Einverständnis mit Mathias getroffen hatte, anschloß.[7]) Eine noch wichtigere Maß-

[1]) SpStA. Fasz. 1005: SpKA. Hochst. Speier Fasz. 854 (KB.) fol. 69b ff.

[2]) Donnerstag n. St. Sebastianstag (21. Jan.) 1473: Orig. i. SpStA. Urk. Nr. 398; KRB. 296 fol. 357b.

[3]) Orig. vom 23. Jan. 1473 i. SpKA. Hochstift Speier Urk. Nr. 1252; KRB. 296 fol. 358a; am 23. Jan. (Samstag n. St. Agnes) überbrachte eine Vertretung der Stadt, Dr. Thomas, Klaus v. Hagenau (er war in diesem Jahre Bürgermeister: Harster, Speirer Bürgermeisterliste in MHVPf. XVI S. 67), Eitel Fritz, Marx zum Lamm, Kaspar Erer und der Stadtschreiber Eberhardt Selbach diese Urkunde in die bischöfl. Pfalz zu Speier. SpKA. Hochst. Speier Fasz. 854 (KB.) fol. 88a. — Die Originalquittung über die 130 fl., welche die Judenschaft für dieses „Theiding" zu geben hatte, im SpStA. Urk. Nr. 407 unterm 12. März 1473; die Originalquittung über die letzte Rate i. SpKA. Hochst. Speier Urk. Nr. 1254 vom 16. Aug. 1477.

[4]) Vgl. die gleichzeitigen (1477 u. 1478) Judenverfolgungen in Passau u. Regensburg: Riezler III 777.

[5]) GuVB. S. 2. [6]) KRB. 298 fol. 30b.

[7]) Diese Verordnung bestimmte unter anderem, daß alle Waren, welche zu dem jeden Dienstag zu Lauterburg stattfindenden Wochenmarkt verbracht würden, Zollfreiheit genießen sollten wie auch alle auf jenem Wochenmarkt

Digitized by Google

nahme Mathias' im Interesse der wirtschaftlichen Bedürfnisse von speirischen Gemeinden war seine Ordnung des „Ungelts“[1]), der Accise der Stadt Bruchsal:[2]) da die gewöhnlichen Einnahmen der Stadt nicht genügten, deren große Schuldenlast zu tilgen, so eröffnete Mathias eine neue Einnahmequelle, indem er ihr die Erhebung eines „Ungeltes“, einer außerordentlichen Steuer, erlaubte. Wenn er hierbei in der Heidelberger Stadtordnung von 1465, an deren Bearbeitung Mathias als pfälzischer Kanzler wohl mitgewirkt hatte, ein naheliegendes Vorbild fand, so übertrug er diese Stadtordnung doch nicht blindlings auf Bruchsal, sondern änderte sie in wesentlichen Punkten ab und paßte sie so den Bedürfnissen dieser Stadt an. Nach dem Ablauf dieser für 4 Jahre giltigen Verordnung nahm Mathias 1472 eine neue Ordnung des „Ungelts“ zu Bruchsal vor, nach der die Einnahmequellen der Stadt noch erweitert wurden. Diese Verordnungen des Bischofs scheinen um dessentwillen von Interesse, weil sie zeigen, wie Mathias einerseits redlich bestrebt war den verschuldeten Gemeinden aufzuhelfen, wie er dies aber nicht auf Kosten der Stifts-Einnahmen, der herrschaftlichen Bete, tun wollte. Nach dem Tode des Mathias dagegen willigte dessen Nachfolger, Bischof Ludwig, in einer Verordnung vom 20. März 1500 ein, die herrschaftliche Bete für Bruchsal aufzuheben, an ihrer Stelle das „Ungelt“ zu erweitern und von diesem einen Teil zu nehmen, ein Versuch, der sich an die pfälzische Steuergesetzgebung, der Mathias nicht gefolgt war, anschloß, der aber in Bruchsal nicht gelingen sollte.[3])

Wie Mathias für die wirtschaftliche Lage der einzelnen Gemeinden und Städte des Hochstifts zu sorgen suchte, so auch für die Klöster, die seiner bischöflichen Herrschaft unterstanden. Die reformatorische Tätigkeit, die Mathias für die Benediktinerklöster Lim-

---

gekauften Waren, sofern sie bis spätestens Mittwoch aus der Stadt ausgeführt würden; der Bischof und seine Domherren sollten das Vorrecht genießen, daß alle Waren, die von ihrer Seite nach Lauterburg gebracht würden, nicht allein Dienstag zollfrei sein, sondern auch an allen übrigen Wochentagen nur den halben Zoll bezahlen sollten. Lauterburg, Freitag n. St. Vitus u. Modestustag; RRB. 298 fol. 145a ff.

[1]) D. i. eine meist auf Nahrungsmittel gelegte indirekte außerordentliche Steuer.

[2]) Udenheim, Mittwoch n. unf. l. Fr. conceptionis (10. Dezember) RRB. 298 fol. 44a ff.; die 2. Verordnung v. 1472, ebd. fol. 99b ff. hrg. v. Mone i. d. ZGO. VII 293 ff. u. 297 ff.; s. ebd. S. 282—283.

[3]) S. Mone i. d. ZGO. VII 282—284.

Digitized by Google

burg, Klingenmünster, Odenheim und Sinsheim an den Tag legte,[1]) berücksichtigte an hervorragender Stelle die materiellen, wirtschaftlichen Schäden: aufs strengste ward die Veräußerung von irgendwelchen Gefällen und Gütern ohne die ausdrückliche Genehmigung des Bischofs untersagt;[2]) alle Zinsen, Nutzungen und Güter der einzelnen Klöster sollten in die Zinsbücher eingetragen und für die Anlage neuer Zinsbücher von den Äbten gesorgt werden; der Abt sollte auch seinem Prior wie seinem Konvent über sämtliche jährliche Einnahmen und Ausgaben der Abtei einen eingehenden Rechnungsbericht jährlich liefern. Kurz, man mag sagen, die Sorge des Bischofs für die res temporales der Klöster in seiner Diözese stand nicht hinter seiner Reform derselben in geistiger Beziehung zurück!

Auch auf die Besserung der Finanzen seiner einzelnen Stifter, die ja natürlich, wie bei dieser Gelegenheit bemerkt sei, eigenes Vermögen und eigene Besitzungen und Rechte hatten, war der Bischof bedacht. Mit seinem Rat erließen 1473 die 4 Speirer Pröpste des Dom-, des St. German- und Moritz-, des St. Guido- und des Allerheiligen-Stiftes eine eingehende Verordnung, die eine Erhöhung der Abgaben bedeutete, welche die Pfründeninhaber bei Erlangung einer Pfründe in dem betreffenden Stift an „der gemeinen Pfaffheit Kiste", d. h. an die finanzielle Zentralstelle der 4 Stifter zu entrichten hatten,[3]) bis man eine Kapitalsaufnahme im Betrag von 2000 fl. abbezahlt habe.[4])

Freilich, wie in der Gesetzgebung Rammungs der Schwerpunkt in seinen Vorschriften für die Beamtenschaft, nicht in seiner Landesgesetzgebung liegt, so nahm auch bei der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bischofs die Sorge für die eignen Stiftsfinanzen

[1]) Reformatio certorum monasteriorum facta de anno 1469: **KRB.** 414 S. 153 ff.

[2]) „Quod nullus abbas, etiam consensu sui conventus, neque etiam conventus citra vel cum sui abbatis consensu aliqua bona aut census, redditus vel proventus monasterii vendere vel alienare aut pro annuali censu impignorare presumant . . . . . nisi nostro aut successorum nostrorum desuper speciali et expressa (!) abitu (!) consensu . . . . . **ebenda** S. 165.

[3]) **So sollte für eine Dompfründe oder Sexpfründe** 53 fl., **für eine Halbpfründe** 26½ fl. **bezahlt werden; für die Zulassung zur Dompropstei waren** 60, **für die zur Dechantei, Scholasterei oder Kantorei** 53, **für die zur Kustorei** 10 fl. **festgesetzt.**

[4]) **Donnerstag n. St. Egidientag** (2. Sept.) 1473: **SpRA. Hochst. Speier Fasz.** 862 fol. 98 b.

Digitized by Google

die erste Stelle ein. Dies ist auch leicht erklärlich: Beim Regierungsantritt Mathias' befanden sich die bischöflichen Finanzen in einer äußerst traurigen Lage,[1]) die dem Bischof gehörigen Gebäulichkeiten wie Schlösser, Brücken, Kapellen und Zollhäuser waren in schlechtestem Zustand, die Verordnungen, die in früherer Zeit für die nutzbaren Rechte des Stiftes ergangen waren, fanden großenteils keine Beachtung mehr,[2]) die eigenen Beamten mußten mitunter Jahre lang vergebens auf die Auszahlung ihres Soldes harren,[3]) die Schuldenlast des Stiftes drohte immer drückender zu werden.

Deutlich genug zeigt diesen wirtschaftlichen Ruin des Hochstiftes ein Überblick über die Finanzlage, wie sie Mathias bei seinem Amtsantritt vorfand: Laut des Rechnungsüberschlags,[4]) den Mathias zu Beginn seiner Regierung hatte anfertigen lassen, betrugen die Überschüsse der hochstiftischen Ämter rechts des Rheines 3624 fl., links des Rheines 4517 fl., und von geistlichen Ämtern machten die Reinerträgnisse des Offizial-, Vikariats- und Insiegler-Amtes 250 fl. aus, in Summa ergaben sich also 8391 fl.

Nach Abzug der jährlichen Kosten für die bischöfliche Hofhaltung sowie der Repräsentationskosten u. dgl. Auslagen blieben als Rest gegen 7000 fl.; nun betrug aber die Summe, die man jährlich als Gilten, Leibrenten u. dgl. für die Schulden des Hochstiftes zu geben hatte, nicht weniger als fast 11 000 fl.[5])

[1]) Bischof Johannes „waz auch in grosser schult und kunt den burgern ir gulte nit gegeben", berichtet der speir. Chronist, Mone I 484.

[2]) KRB. 296 fol. 219 b.

[3]) So der Landschreiber Friedrich Brocken, der seinen Lohn für 4 Jahre, während deren er Bischof Johann gedient hatte, nicht erhielt; M. sprach ihm als Entschädigung eine Leibrente von jährlich 8 fl. zu. KRB. 297 fol. 1 a.

[4]) KRB. 339 fol. 67 a ff.; es mag der Gedanke naheliegen, daß dieser Rechnungsüberschlag tendenziös, in zu düsteren Farben gehalten sei, da M. durch ihn die traurige Lage des Hochstiftes seinem Kapitel veranschaulichen und dessen Mithilfe zur Besserung gewinnen wollte. Doch dürfte diese Annahme nur bis zu einem gewissen Grade berechtigt sein, da ja das Kapitel die Angaben jederzeit kontrollieren konnte; übrigens forderte der Bischof die Amtleute, in deren Gegenwart jener Rechnungsüberschlag dem Kapitel vorgelegt wurde, auf, es kundzutun, wenn sie die „Gelegenheiten" besser kennen würden. Ebenda fol. 72 a. — Die Rechnungsübersicht erfolgte auf Grund von „alten Regisstern" der einzelnen Ämter, deren Durchschnittsertrag man zu Grunde legte. Ebenda fol. 78 a.

[5]) Hievon zahlte man 9300 fl. für jährliche Gilten „auf Ablösung", 700 fl. für Leibrenten, 600 fl. als Sold- und Dienstgeld, 300 fl. als Mann- und Burggelder (KRB. 339 fol. 68 b).

Digitized by Google

So stellte sich ein jährlicher Passivrest im Betrag von mehr als 4000 fl. heraus! Kein Wunder, daß man trotz der immer wiederholten Geldaufnahmen nicht einmal mehr imstande war, seinen Verpflichtungen durch rechtzeitige Zinszahlungen nachzukommen, und daß die Höhe der „versessenen“ Gelder immer mehr stieg und es so kam, daß die Summe, die am 2. Februar 1465 fällig war, ca. 18500 fl. betrug; an der päpstlichen Kurie allein hatte das Hochstift an Annaten und Konfirmationsgelbern mehr als 1700 fl. Schulden stehen.[1]) Mehrere fürstliche Nachbarn waren entschlossen, die Rechte ihrer Untertanen, soweit diese Gläubiger des Stiftes waren, zu „handthaben“, während jene Gläubiger, die keinem Territorialherrn unterstanden, sich selbst zu helfen suchten, indem sie das Stiftsgut als Pfandobjekt zu beschlagnahmen gewillt waren. „Jedermann“ so klagt der neue Bischof,[2]) „sucht, daß er bezahlt werde; bisher han sie Geduld gehabt, ob uff ein Zeit Bezahlung nit geschee, begebe sich uff die ander Zeit; aber itzunt verlieret der Stifft sin Glauben und wird vermerckt sin Unvermöglichkeit“ d. h. mit anderen Worten: das Stift hatte seinen Kredit verloren, es stand unmittelbar vor dem Landesbankrott.

So mußte also ein Grundzug der weltlichen Verwaltung Ramungs eine gute Finanzpolitik und eben daher größtmögliche Sparsamkeit sein. Wenn Mathias bei seinen Untertanen allen unnötigen Luxus vermieden wissen wollte, so ging er ihnen hierin mit gutem Beispiel voran: hatte sein Vorgänger bei seinem feierlichen Einritt in die Stadt Speier eine Geleitschaft von ca. 700 Berittenen gehabt,[3]) so begnügte sich Mathias mit einem Gefolge von ungefähr 30 Pferden.[4]) Der Hofstaat des Bischofs wurde möglichst eingeschränkt,[5]) für die Repräsentationskosten nur eine niedrige Summe veranschlagt und zu ihrer Bestreitung auch die Privateinnahmen Ramungs, so besonders der Lohn, den er als Kanzler des Pfälzer Kurfürsten bezog, mit herangezogen.[6]) Diese Spar-

[1]) **RRB.** 302 fol. 109a; eine Rate der Schuld im Betrag von 330 fl. ließ Bischof M. schon am 12. Aug. 1464 durch die Firma Petrus v. Medici und Teilhaber ausbezahlen, eine weitere Rate am 13. Aug. 1469 (s. Glaser, Die Diözese Speier in den päpstl. Rechnungsbüchern 1317—1560 in **MHVPf.** XVII Nr. 237 und 255). [2]) **RRB.** 339 fol. 71a.

[3]) Remling, Gesch. II 119. [4]) Sp. Chron. b. Mone I 490.

[5]) „Konnen nit versteen, **einer** persone (sc. in seinem Hofstaat) mynner mochten han,“ äußert M. gegenüber seinem Kapitel. **RRB.** 339 fol. 70b.

[6]) **RRB.** 339 fol. 68a; von den 8000 fl., mit denen der Bischof das Schloß Grumbach wieder einlöste, waren 2400 fl. von seinem eigenen Gut. **RRB.** 302 fol. 115b.

Digitized by Google

samkeit Rammungs tritt auch in den Vorschriften des Bischofs für seine Beamte immer wieder hervor: in seinem eigenen Hofstaat[1]) sollten nicht minder wie in der gesamten Verwaltung des Stiftes[2]) alle unnötigen Ausgaben vermieden werden; die Zahl der Jagdhunde, die man hielt, sollte beispielsweise verringert, nur die besten von ihnen weiter gehalten werden.[3]) Die Verfügung, daß die Beamten alle Einnahmen und Gefälle, die sie bezogen, aufzeichnen und dem Bischof kundtun sollten, hatte gleichfalls wohl keinen anderen Zweck, als überreiche Bezüge der Beamten zugunsten des Hochstifts zu vermindern, wenn sie auch nach der Versicherung des Bischofs nicht in dieser Absicht, sondern nur um die „Gelegenheiten" der einzelnen Ämter zu erfahren, erfolgte.[4])

Der Beschränkung der Ausgaben des Hochstifts tritt ergänzend die Tendenz zur Seite, die aus dem bischöflichen Domanialgute sowie aus den weltlichen und geistlichen Rechten des Bischofs fließenden Einnahmen möglichst zu steigern. Namentlich war es eine rationelle Bewirtschaftung der eigenen, nicht verpachteten Stiftsgüter, zwecks deren Mathias die eingehendsten Vorschriften erließ. So ordnete der Bischof an, daß einerseits die Verkäufe, die das Stift an Vieh und Heu machte, zu den Zeiten im Jahre vollzogen würden, da es am rentabelsten sei,[5]) andererseits, daß auch die Einkäufe der für die Schlösser nötigen Naturalien wie Salz, Schmalz, Gewürze, Stockfische und Häringe zu günstiger Zeit vollzogen,[6]) daß Vorräte an Getreide und Wein für allenfalls hereinbrechende Zeiten der Not aufgespeichert würden,[7]) daß namentlich die selbstbewirtschafteten Wiesen und Felder, die Fischereien und Schäfereien[8]) des Stiftes möglichst ausgenützt, daß die Baumpflanzung und Baumpflege[9]) sowie auch die Bienenzucht[10]) gut

[1]) So besonders in der bischöfl. Küche, s. oben S. 16 Anm. 3.

[2]) GuLB. S. 4. [3]) KRB. 298 fol. 136b. [4]) GuLB. S. 6.

[5]) Ebenda S. 4.

[6]) GuLB. S. 4; eine Zusammenstellung über die Einkäufe bei Messen, bes. bei der Frankfurter Herbstmesse [sie betrugen 1465: 239½ fl. 7 Alb.] im KRB. 339 fol. 96a.

[7]) GuLB. S. 5; die für das Udenheimer Schloß bestimmte Provision von Lebensmitteln im KRB. 298 fol. 53b.

[8]) GuLB. S. 4.

[9]) Vgl. z. B. bei Remling, Die Maxburg bei Hambach 75, die dem Kestemburger Amtmann gegebenen Vorschriften, in welchen das Setzen neuer Bäume, speziell von Mandelbäumen, sowie das „Impfen" d. i. Veredeln der Bäume dem Amtmann zur Aufgabe gestellt wird. [10]) KRB. 298 fol. 123b.

Digitized by Google

betrieben würde; wo immer solches möglich war, sollten dem Stifte neue Einnahmequellen eröffnet werden durch Neuanlage von Fischteichen und durch den Verkauf von Fischen nach Frankfurt,[1]) durch Viehzucht und speziell auch durch Geflügelzucht.[2]) Namentlich aber sollte der Verkauf des Holzes eine reiche Einnahmequelle den Finanzen des Stiftes bieten.[3])

Der Glaube an die Unerschöpflichkeit der Waldungen war zur Zeit unseres Bischofs bereits erschüttert; zwar dauerte es in manchen Territorien noch eine erhebliche Zeit, bis deren Landesherrn sich mit der Frage des Waldschutzes näher beschäftigten.[4]) Einsichtsvolle Fürsten aber wie Herzog Ludwig d. R. von Niederbayern oder Albrecht IV. von Oberbayern fanden schon damals den Erlaß von Verordnungen für den Schutz der Wälder nötig.[5]) Auch Bischof Mathias gehörte zu ihnen. In einer Reihe von Waldordnungen[6]) suchte er die Waldbestände des Hochstifts, den sog. Lußhart[7]) und den „Bienwald",[8]) zu schützen.

Die hochstiftischen Waldungen, namentlich der Lußhart, waren zur Zeit des Regierungsantrittes unseres Bischofs, wie dieser selbst einmal bitter klagt,[9]) in traurigem Zustande. Gleich zu Beginn seiner Regierung erging daher an den bischöflichen Zollschreiber zu Udenheim der Befehl, eine neue Waldordnung für den Lußhart

[1]) **KRB.** 298 fol. 53b u. 56a.

[2]) **Ebenda** 53a.

[3]) **GuLB.** S. 5.

[4]) **So gehört die erste für das Fürstentum Pfalz-Zweibrücken bekannte Waldordnung wohl erst der 2. Hälfte des 16. Jhd. an. Vgl. L. Eid, Der Hof- und Staatsdienst im ehem. Herzogtum Pfalz-Zweibr. in MHVPf.** XXI 125.

[5]) **Riezler** III 780.

[6]) **„Ordnung des Lußharts" (Bruchsal, Mittwoch St. Elsbethtag = 19. Nov. 1466) im KRB.** 296 fol. 215a ff. und **KRB.** 298 fol. 61a ff. — **„Ordnung des Bewaldes" KRB.** 298 fol. 164a ff. — **„Ordnung, wie es mit den Waldförstern, Waldknechten und dem Bewald gehalten werden solle" KRB.** 296 fol. 210a ff. — **„Ordnung, wie es mit den Freien zu Udenheim des Holzes halber im Lußhart gehalten werden solle" (Lauterburg, Montag n. St. Apollonientag = 12. Febr. 1470) im KRB.** 296 fol. 205a ff. u. **KRB.** 298 fol. 92b ff. — **„Waldordnung" ebenda** fol. 56a.

[7]) **Zwischen Bruchsal und Philippsburg: ZGO.** VIII 133.

[8]) **Auf d. linken Rheinufer zwischen Lauterburg, Weissenburg und Rheinzabern. ZGO.** XX 127; **über „die urkundliche Schreibung des Wortes Bienwald" s. Pfälz. Museum** XI 46.

[9]) **KRB.** 296 fol. 215a.

Digitized by Google

zu entwerfen.[1]) Mathias griff zurück auf die von seinen Vorgängern ergangenen,[2]) im Lauf der Zeit aber in Vergessenheit geratenen Verordnungen und paßte diese Bestimmungen durch Erweiterungen seiner eigenen Zeit und ihren Bedürfnissen an.[3]) Des öfteren kehren Vorschriften wieder, welche den Förstern die Abgabe von Holz ohne besondere Erlaubnis verbieten, soweit diese Abgabe nicht an gewisse Personen erfolgte, denen gegenüber man hiezu verpflichtet war; aber auch diesen sollte man möglichst wenig verabreichen. Das Holz durfte nur an den Stellen geschlagen werden, an denen dies, nach dem Urteil der Förster, den geringsten Schaden dem Walde brächte.[4]) Auch einzelne detaillierte Vorschriften über die Wald- und Baumpflege werden in diesen Waldverordnungen gegeben, so die Zeit bestimmt, in der diese oder jene Baumart gefällt werden dürfe,[5]) auch Maßregeln zum Schutz des Waldes vor dem Vieh getroffen.[6]) Die rege Fürsorge des Bischofs für den Waldbestand seines Stiftes spricht sich am besten aus, wenn er einmal in einem Erlasse schreibt: „. . . . . unser Meinung ist, daß wir selbst oberster Waldvogt sein wollen",[7]) Worte, die bemerkenswert, weil sie äußerst charakteristisch für die Persönlichkeit unseres Mathias wie für die ganze Art seiner inneren Regierung sind.

Neben dem Wert des Holzes war es der Wildbestand, der die Wälder zu einem kostbaren Gute des Stiftes machte; es ist daher leicht erklärlich, daß Bischof Mathias auch der bischöflichen Jagd sein Augenmerk zuwandte und in deren Interesse eine eingehende Jagdordnung[8]) gab. Dem Bischof und seinen Jägern allein sollte das Jagdrecht gewahrt bleiben; aber auch gegenüber seinem Jägermeister betont Mathias strenge die Einhaltung der Schonzeit.[9]) Wenn zuweilen an gewisse Personen das Jagdrecht verliehen wurde, versäumte man nicht, zu bemerken, daß dies nur aus Gnade, nicht einer Verpflichtung wegen geschehe.[10])

[1]) Bei dessen Bestellung: RRB. 298 fol. 13b ff.

[2]) RRB. 296 fol. 217b ff. [3]) RRB. 296 fol. 215a ff.

[4]) RRB. 296 fol. 205a.

[5]) Ebenda fol. 212b; so durften stehende Kiefern nur in der Zeit zwischen Georgi und Michaeli verkauft werden.

[6]) RRB. 296 fol. 214a. [7]) RRB. 298 fol. 32b.

[8]) „Ordnung, wie es mit der Jägerei zu Lauterburg gehalten werden solle", Heidelberg, Montag n. Allerheiligen (4. Nov.) 1476. Ebenda fol. 136b ff. [9]) RRB. 298 fol. 137a.

[10]) So bei der Verleihung des Jagdrechtes an Eberhard v. Rambach: RRB. 297 fol. 109a.

Digitized by Google

Die Rechte auf Abgaben und Dienste, welche der Bischof als Grund- wie als Landesherr zu beanspruchen hatte, sollten nachdrücklich geltend gemacht werden.[1]) Um die jährlich eingehenden Beten nicht zurückgehen zu lassen, gab Mathias den strengen Befehl, daß kein in Bete stehendes Gut, in- oder außerhalb des Stiftsterritoriums, von der Betepflicht frei werde; und um die Steuerkraft der einzelnen Bauerngüter wie auch der Gemeinden nicht zu gefährden, ordnete der Bischof an, daß ohne sein Wissen keine Zinsen oder Gilten auf diese Güter aufgenommen werden dürften und daß auch städtische wie ländliche Gemeinden zur Aufnahme von Gilten an seine Zustimmung gebunden sein sollten.[2])

Zu direkten Steuern wurde insbesondere die Geistlichkeit des Hochstifts sowie die in Speier ansässige Judenschaft herangezogen.[3]) Unter Strafe der Exkommunikation bezw. der Amtsentsetzung gebot Ramung noch im ersten Jahre seiner Regierung nach dem Beschluß einer Synode in Anbetracht der großen Schuldenlast des Stiftes allen Klöstern wie auch allen einzelnen Pfründebesitzern der Speirer Diözese die Bezahlung des Zehnten,[4]) d. i. des 10. Teiles des Reinertrages ihrer Pfründen.[5]) Auch

[1]) GuLV. S. 5; die Besitzungen und Gefälle des Stiftes im Oberamt Bruhrein in KRB. 301; die jährlichen Gesamteinnahmen des Hochstiftes an „Profande" (Frucht und Wein) werden 1470 auf 10139½ Malter Frucht und 197 Fuder Wein angegeben, KRB. 296a fol. 259a; der Wert dieser Naturalien wird auch in Geld berechnet, und zwar wird das Malter Korn zu ½ fl., das Malter Gerste und Dinkel zu ⅓ fl., das Malter Haber zu ¼ fl., das Fuder Wein zu 8 fl. angesetzt; der Wert eines Huhnes wird auf 6 Pfg. angegeben (ebenda fol. 233a ff.). Die Einnahmen in Profande betrugen etwa ⅔ der Gesamteinnahmen des Hochstiftes; diese beliefen sich auf ca. 16572 fl. 1½ Ort (= Quart d. i. der 4. Teil eines fl.; s. Schmeller-Fromann I 152); davon flossen 15072 fl. 1½ Ort aus den Erträgnissen der einzelnen hochstiftlichen Ämter, während der Ertrag des Vikariatsamtes (s. oben S. 28) ca. 500 fl., der des Dehem (d. i. der Schweinefuttersteuer) ca. 1000 fl. betrug (ebenda fol. 258b); die jährliche Steuer, welche die Stadt Landau zu entrichten hatte, sollte nicht mehr als 200 Pfd. Heller betragen (Mone I 357). „Steuer- und Bete-Ordnung f. Deidesheim u. Ruppertsberg" i. KRB. 299 fol. 133b ff.; die Summe der Herbst- u. Mai-Beten u. Steuern der einzelnen Ämter wird auf 3387 fl. 87 Pfd. Pfg. resp. auf 1546 fl. angegeben. KRB. 339 fol. 30a ff.

[2]) GuLV. S. 8. [3]) S. oben S. 22 ff.

[4]) „Processus super contributione sive decima danda" (Dat. in castro nostro Udenheim, fer. III. p. Trinitatis (= 2. Juni) 1465; KRB. 414 S. 123 ff.

[5]) Mone i. d. ZGO. I 164.



Digitized by Google

später erging eine Reihe ähnlicher Mandate;[1]) gleichwohl war das Steuerwesen im ganzen im Hochstift Speier nur wenig ausgebildet,[2]) ein Umstand, mit dem es zusammenhängt, daß auch das landständische Wesen im Hochstift fast keine Spuren aufweist.[3])

Von finanzieller Bedeutung waren unter den landesherrlichen Rechten auch das Zoll-, Münz- und Geleitsrecht; auch auf deren Geltendmachung war Bischof Mathias bedacht.[4])

Eine erhebliche Einnahmequelle bildeten ferner die fiskalischen Gefälle und die Strafgelder; um das Erträgnis der letzteren reich zu gestalten, verordnete der Bischof, daß die Strafgelder „in der ersten Hitze," da sie verhängt würden, auch eingezogen werden sollten, damit man nicht bei Verzögerungen durch Bitten u. dgl. ihre Herabsetzung erlange.[5])

Auch in seiner Eigenschaft als geistlicher Oberhirt der Speirer Diözese war Mathias auf finanziellen Gewinn aus gewissen geistlichen Ämtern bedacht.[6]) Die Dienstvorschriften, welche Mathias dem Kapellenknechte an der von ihm selbst erbauten Kapelle am Waghäusl gab, beschäftigten sich nicht zum geringsten mit den Erträgnissen des Opfergeldes, das die Pilger brachten.[7]) Es ist eine ganz besonders hervorgehobene Pflicht des bischöflichen Vikars,

[1]) „Mandatum sive processus super decima danda" an die Klöster der Speirer Diözese (dat. in nostra civitate Spirensi fer. II. p. dom. Cantate = 24. April 1475) in KRB. 414 S. 314 ff. — „Insinuatio processus super decima danda facta decanis et camerariis ruralibus" (feria VI. p. ascensionis domini = 6. Mai 1475) ebenda S. 316. — „Monitorium super dicta decima danda (feria III. p. St. Michaelis = 2. Oktober 1475) ebenda 318. — „Alius processus super decima danda contra beneficiatos in Udenheim et Lauterburg ebenda 319. [2]) S. Mone i. d. ZGO. I 163 ff.

[3]) Von Landtagen unter Ramungs Regierung ist nichts bekannt; doch hören wir an einer Stelle (KRB. 297 fol. 288b) von einer „Schatzung," die der Bischof auf seine „gemeine Landschaft" zu legen in Aussicht nahm. In Bezug auf das Ständewesen dürften die Zustände im Hochstift Speier denen in Kurpfalz (vgl. Glasschröder, Z. kurpf. Ständewesen in ZGO. NF. X u. Gothein, Die Landstände der Kurpfalz in ZGO. NF. III) ähnlich gewesen sein; auch im Hochstift Speier scheinen Notabeln-Versammlungen, nicht aber landständische Versammlungen bekannt gewesen zu sein.

[4]) Aufzeichnungen über einzelne Zollverordnungen, Tarifsätze und Zollerträgnisse an dem Rheinzoll zu Udenheim und dem Zoll zu Hausen i. KRB. 296 fol. 287b u. 316a. [5]) GuLB. S. 3.

[6]) Die oben genannten Dezimationen des Klerus kann man unter die landesherrlichen Einnahmen rechnen, da ja auch weltliche Territorialherren solche erhoben, s. Riezler III 46. [7]) Näheres bei Remling II 170.

Digitized by Google

darauf zu achten, daß der dem geistlichen Gerichtskollegium beigegebene Fiskal seines Amtes gewissenhaft walte.[1]) 1470 konnte denn auch der Bischof gelegentlich einer Vermögensaufnahme die jährlichen Einkünfte aus dem „Vikariatsamt“ und den Strafgeldern von Priestern auf durchschnittlich 500 fl. ansetzen und dabei bemerken, daß dies Amt unter seiner Regierung bisher sogar noch mehr, unter der seiner Vorgänger aber weniger ertragen habe.[2]) Die Einnahmen aus dem Vikariatsamt flossen, abgesehen von den Strafen von Klerikern, auch von Summen, die für Translationen, Indulte, Dispensen und ähnliches bezahlt wurden; der Vikar des Bischofs sollte über die Eintreibung all dieser Gelder wie auch über die Beschlagnahme gewisser Güter, so der Kapitalien jener Personen, die ohne Testament verstorben waren,[3]) wachen.

Zu all diesen Bezügen kamen noch *außerordentliche Einnahmen*, die Mathias durch Verträge, deren Abschluß einen finanziellen Vorteil für das Stift bedeutete, zu erzielen wußte. Der Erfolg, der im Ausgang des Streites zwischen der Stadt Speier und dem Bischof für diesen erblickt werden muß, war an erster Stelle finanzieller Natur, indem die Stadt dem Bischof wiederholt erhebliche Verschreibungen machen mußte.[4])

Einen interessanten Blick in die finanzielle Tätigkeit unseres Bischofs gibt uns die *Instruktion*, welche Mathias dem Diepold Brocken gelegentlich dessen Bestellung zum bischöflichen „*Landschreiber* zu beiden Seiten des Rheins“ [5]) gab; in dieser Instruktion, die bis zu einem gewissen Grad als Geheim-Instruktion aufzufassen ist, zeigt sich deutlich genug die intensive, ja rücksichtslose und in der Wahl der Mittel nicht gerade wählerische Art, wie Mathias den Schuldenstand seines Stiftes und damit die Höhe der Gilten, die man jährlich zu geben hatte, zu verringern suchte: zu diesem Zwecke sollte der Landschreiber jenen Gläubigern, bei denen man durch dieses Verfahren etwas zu gewinnen hoffte und bei deren Auswahl Mathias seinem Landschreiber behilflich zu sein verspricht,

[1]) Instruktion f. das bischöfl. geistl. Gericht: KRB. 414 S. 294 ff.

[2]) KRB. 296 fol. 258b; die Strafen einzelner Priester waren sehr hoch: so mußte der Speirer Sexpräbendar Guldenkopf eine Strafe von nicht weniger als 400 fl. bezahlen. Remling, Gesch. II 150; ähnl. Strafen s. ebenda 149.

[3]) Vikariatsordnung in KRB. 414 S. 249 ff.

[4]) Nähere Angaben hierüber gedenke ich in meiner Abhandlung über die Stellung des Bischofs zur Stadt Speier zu machen.

[5]) KRB. 298 fol. 85b ff.



Digitized by Google

die fälligen Gilten nicht sogleich ausbezahlen, sondern die Gläubiger zunächst hinziehen, dann, wenn sie Zahlung forderten, solle man ihnen erwidern, man sei hiezu außer stande, doch sei man gewillt, die schuldigen Gilten von einer dritten Stelle zu entleihen und damit die Gläubiger zu bezahlen, aber nur für den Fall, daß ein Teil der Schuld gestrichen würde. Leuten, die der Gilten notwendig bedürften, so ordnet Mathias des weiteren an, solle man bereits vor dem Termin die Gilten bezahlen und ihnen hiefür ebenfalls einen Teil der betreffenden Schuld streichen; namentlich aber solle man an Geistliche wie an Bürger die schuldigen Zahlungen nur unter der Bedingung entrichten, daß sie etwas von ihren Forderungen nachließen. Damit der Landschreiber um so mehr Sorgfalt darauf verwende, durch das angeordnete Verfahren den Schuldenstand des Stiftes zu mindern, soll er an dem Gewinn partizipieren.

Nicht allein die Bezahlung der „versessenen" Gilten und Schulden, auch eine jährliche Tilgung an den „Hauptsummen", die das Stift aufgenommen hatte, wurde in dem Finanzplane, den Mathias seinem Kapitel vorlegte, als ein zu erstrebendes Ziel in der Finanzpolitik, als ein Mittel bezeichnet, das den „Aufgang des Stifts" erhoffen lasse.[1])

Wirklich verstand es Mathias auch, die Verringerung der Schuldenlast und eben hiedurch die Verminderung der jährlichen Gilten in die Tat umzusetzen, nicht zuletzt auch durch günstige Geldgeschäfte, die er mit Privatpersonen abschloß: Kaspar von Mittelhausen, der dem Stift ein Darlehen von 1000 fl. gegeben hatte, verzichtete auf die unbezahlten, fälligen Gilten wie auch auf das Dienstgeld, das er zu beanspruchen hatte, als ihm Mathias 500 fl. des Darlehens zurückbezahlte.[2]) Hans Hartlieb ließ dem Bischof von den 1000 fl., für die ihm das Schultheißenamt zu Landau auf Wiedereinlösung versetzt war, 100 fl. nach.[3]) Die Witwe Reinhards von Sickingen verzichtete auf 200 fl. Gilt, die ihr das Stift schuldete.[4]) Einem anderen Gläubiger namens Brechtel Barfüß schuldete das Stift 700 fl., die Bischof Rabau zu 35 fl. Gilt aufgenommen hatte;[5]) Mathias erneuerte zwar diesen Schuldbrief, doch mußte Barfüß auf 40 fl. jährlichen Dienstgeldes, das ihm Bischof

[1]) **RRB.** 339 **fol.** 74a. [2]) **RRB.** 297 **fol.** 50a ff.
[3]) **RRB.** 297 **fol.** 49b—50a. [4]) **RRB.** 297 **fol.** 68a—b.
[5]) **RRB.** 302 **fol.** 6b.

Digitized by Google

Johann verschrieben hatte,[1]) verzichten.[2]) Kaspar Blume aus Frankfurt und seine Ehefrau hatten unter Bischof Siegfried 1500 fl. Hauptgeld gegen eine Gilt von 75 fl. dem Stift geliehen;[3]) Mathias zahlte an Blume 800 fl. bar zurück, während Blume 300 fl., also 20 % des ganzen Darlehens, nachlassen und anstatt der übrigen 400 fl. mit einer jährlichen Leibrente[4]) sich begnügen mußte.[5])

Allerdings, um das Bargeld, welches für Ablösungen, wie soeben einige angeführt wurden, nötig war, aufzubringen, mußten meist neue Aufnahmen gemacht werden; so nahm Mathias von Philipp Schneidloch von Kestemburg 1000 fl. gegen die ziemlich hohe Gilt[6]) von 60 fl. auf;[7]) allein die neuaufgenommenen Kapitalien fanden eine derartige Verwendung, daß aus solchen Finanzoperationen das Stift seinen Nutzen zog, indem es durch die neuaufgenommenen Summen von drückenderen früheren Schulden befreit werden konnte. Auch hiefür einige Beispiele: von Frau Hebelin Vetzerin nahm Mathias 1000 fl. auf,[8]) dieselbe Summe von dem Junker Bernhard Kranch von Kirchheim und dessen Ehefrau[9]) zu einer Gilt von je 50 fl.; diese aufgenommenen 2000 fl. ermöglichten es dem Bischof, damit nicht allein 2000 fl. Hauptgeld zu 100 fl. Gilt, die man an Hans von Engaß schuldete, sondern von eben demselben auch 40 fl. Dienstgeld abzulösen.[10]) Gegen eine Gilt von 100 fl. nahm der Bischof 2000 fl. von der Witwe Heinrichs von Handschuhsheim auf und löste mit der Hälfte der Summe 1000 fl. ab, welche er an Friedrich Sturmfelders Erben gegen 50 fl. Gilt schuldete, zugleich aber auch 20 fl. Dienstgeld, während die andere Hälfte des aufgenommenen Kapitals zu einer anderen Einlösung verwendet wurde.[11])

Zur Aufbringung der nötigen Summen für dringende Schulden wie für „versessene Gilten," d. h. schon fällige Zinsen, sah sich Bischof Mathias zwar gezwungen, zum Mittel der Verpfändung einzelner Stiftsgüter zu greifen.[12]) So wurde den Junkern Dietrich, Heinrich

[1]) KKB. 302 fol. 93b, cf. 93a.
[2]) KKB. 302 fol. 114b. [3]) KKB. 302 fol. 72a.
[4]) Im Betrag von je 20 fl. für die beiden Ehegatten.
[5]) KKB. 302 fol. 114a.
[6]) Sonst betrug der Zinsfuß meist 5%.
[7]) U. L. Frauentag Kerzweih 1467 (= 2. Februar); KKB. 297 fol. 45b. ff.
[8]) KKB. 297 fol. 1b ff. [9]) KKB. 297 fol. 6b ff.
[10]) KKB. 302 fol. 107a ff. [11]) KKB. 302 fol 118a.
[12]) Auch von dem Silbergerät des Stiftes verkaufte M. in den ersten Jahren seiner Regierung eine Reihe von Gegenständen. KKB. 296 fol 338a.

Digitized by Google

und Thann von Handschuhsheim nebst anderem auch Burg und Stadt Deidesheim mit Bewilligung des Kapitels um 6000 fl. unter Vorbehalt des Wiederkaufs veräußert;[1]) dennoch sollten diese Veräußerungen nicht nur interimistisch sein, sie waren meist auch tatsächlich nur temporäre Maßnahmen: bereits sechs Jahre, nachdem Mathias Deidesheim versetzt hatte, konnte er es wieder einlösen.[2]) Das Schloß und Städtchen Grumbach überließ Mathias um 10000 fl. an Hans von Gemmingen,[3]) um so die 7600 fl. bezahlen zu können, die man dem Vorgänger Rammungs, Bischof Johann, zur Abfindung zugesprochen hatte. Auch dies war ein vorteilhaftes Geschäft: denn während der jährliche Reingewinn des Hochstiftes von Grumbach ehedem nur auf 400 fl. angesetzt werden konnte, da die Verwaltung des Schlosses durch das Hochstift selbst wegen der exponierten Lage Grumbachs mit großen Kosten verbunden war,[4]) konnte man bei einer Vergebung des Schlosses um 10000 fl. bei dem üblichen Zinsfuß von 5% eine Jahresrente von 500 fl. erzielen; und als 1470 Schloß, Stadt und Dorf Grumbach wieder eingelöst wurde, erlegte der Bischof nur 8000 fl. in bar, während man 1000 fl. dem Hans von Gemmingen schuldig blieb und dieser auf die weiteren 1000 fl. überhaupt verzichtete.[5])

Auch Besitzungen, die bereits unter den Regierungen früherer Speierer Bischöfe dem Hochstifte entfremdet worden waren, suchte Mathias zurückzuerwerben. So verhandelte er 1465 mit Philipp von Massenbach betr. Wiedereinlösung von 3 Besitzteilen an der Hornberger Burg um die Summe von 2000 fl;[6]) zwei Jahre später verkaufte der Bischof dieselbe Burg an den Ritter Lutz Schott um 2600 fl.[7]) Das Städtlein Weibstadt, das „von des Reiches wegen"

[1]) Heidelberg, Samstag n. St. Paulus Bekehrung (26. Januar) 1465; KRB. 297 fol. 287a ff.; KRB. 302 fol. 111a.

[2]) Die Summen, die M. zur Einlösung bei Deidesheim von verschiedenen Leuten aufgenommen hatte, im KRB. 302 fol. 118a ff. u. KRB. 297 fol. 146b ff.

[3]) KRB. 302 fol. 110a. Kurfürst Friedrich nahm Hans v. Gemmingen und seine Erben, solange sie im Besitz Grumbachs seien, in seinen Schirm, da das Stift das Wiederkaufsrecht behalten habe und da alle Stiftsgüter in des Kurfürsten Erbschutz sich befänden (Heidelberg, vigilia s. Bartolomei = 23. August 1465, KRB. 813 fol. 163b).

[4]) Schon zu Beginn seiner Regierung hatte M. bemerkt, daß die Betriebskosten Grumbachs einem Edelmann nicht so hoch zu stehen kämen als dem Stifte selbst. KRB. 339 fol. 67a. [5]) KRB. 302 fol. 115b.

[6]) Remling, Geschichte II 155. [7]) KRB. 297 fol. 302a—304a.

Digitized by Google

dem Bischof von Speier als „oberstem Herrn und Vogt" zustand, löste Mathias von Wiprecht von Helmstädt wieder ein.[1])

Unter Mathias wurden auch einige neue Besitzungen dem Speierer Hochstift durch Verträge und Schenkungen wie durch Ankauf erworben. So überließ die Stadt Landau dem Bischof ihr Dorf Queichheim auf 20 Jahre.[2]) Die Nutzungen von Queichheim wurden dem neuerbauten Schloß Marientraut überwiesen.[3]) Durch Schenkung erhielt das Hochstift unter Mathias von einer Speierer Bürgerin, Magarete Bernhohin, einen Hof zu Insheim mit den zugehörigen Gütern,[4]) durch Kauf erwarb der Bischof namentlich mehrere Weinberge.[5])

Mit den dem Stift gehörigen Gebäulichkeiten war es bei Ramungs Regierungsantritt, besonders durch den Einfluß des unglücklichen Krieges von 1462,[6]) zum großen Teil sehr übel bestellt; mit Recht betont Seffried von Mutteritadt in seiner Bischofschronik,[7]) daß durch die Lässigkeit der Vorgänger Ramungs die Gebäulichkeiten stark heruntergekommen, ja zum Teil gänzlich verfallen, doch durch das Verdienst unseres Bischofs wieder auf den früheren guten Zustand gebracht worden seien. Während der ersten 6 Jahre seiner Regierung verwandte Mathias nicht weniger als 8000 fl. für Bauzwecke,[8]) 3 Jahre später war die Summe, welche die Bautätigkeit unseres Bischofs beansprucht hatte, bereits auf 12400 fl. gestiegen.[9])

Der in politischer Beziehung jedenfalls bedeutendste Bau, den Mathias während seiner Regierung unternahm, war der Bau der Feste Marientraut bei Hanhofen. Entstand diese Zwingburg auch nicht gleichzeitig während des Kampfes zwischen Bischof Mathias und der Stadt Speier, sondern erst von 1468 an,[10]) so

[1]) KRB. 301 fol. 223b. [2]) KRB. 297 fol. 18a ff. (Landau, Donnerstag n. d. hl. Pfingsttag = 6. Juni 1465); Kurfürst Friedrich verzichtete (Freitag n. St. Peters- u. Paulstag = 1. Juli 1468) auf die ihm über Queichheim zustehende Schutzvogtei KRB. 813 fol. 240b–241a.

[3]) KRB. 302 fol. 17b. [4]) KRB. 297 fol. 53a ff.

[5]) So einen Morgen Weinberg bei Göcklingen um 15 fl; KRB. 297 fol. 68b ff. [6]) KRB. 296 fol. 231a; vgl. Remling, Gesch. II 126 ff.

[7]) Bei Senckenberg, Selecta juris et historiarum (Frkf. 1742) VI 197; anders lautet die betr. Stelle bei Böhmer, Fontes rerum Germ. IV 349 u. Eccard, Corp. hist. med aevi (Lpzg 1723); doch ist die Lesart bei Senckenberg hier vorzuziehen (nur statt fuerit ist fecerit zu lesen), vgl. Böhmer IV S. XLII.

[8]) KRB. 296 fol. 231a. [9]) KRB. 296 fol. 392b.

[10]) KRB. 302 fol. 117a; Lehmann, Chron. d. Reichsstadt Speier (1711) 876 verlegt den Bau irrtümlich in die Jahre 1466–67; auch die Darstellung bei

Digitized by Google

war sie doch in der Stellung des Bischofs zur Stadt begründet: die Handhabung der Rechte des Hochstifts, besonders gegenüber der Stadt Speier, wird ausdrücklich als der Zweck der neuen Burg angegeben.[1])

Am 22. September 1468 schloß Mathias mit einem Landauer Bürger namens Friedrich Zimmermann einen Vertrag betreffs Herstellung des an der neuen Feste nötigen Holzwerkes ab,[2]) welches bis zum 24. Juni 1469 fertiggestellt sein sollte; am 8. Februar 1469 verdingte der Bischof Zimmermann die Ausführung von weiteren Gemächern in der Hanhofer Burg.[3]) Während Friedrich Zimmermann somit als Werkmeister beim Hanhofer Bau bezeichnet werden kann,[4]) lag die Oberleitung des ganzen Baus in den Händen des Lauterburger Oberamtmanns Reidhard von Hornberg,[5]) in dessen Verwaltungsbezirk ja die neue Burg lag. Zur Bestreitung der Kosten trugen einzelne Speirer Domherrn, Rheinhard von Helmstädt, der Domdechant Johann von Stettenberg und Wiprecht Rude, Stiftsherr von St. German, bei;[6]) die Bewohner der umliegenden Dörfer wurden zum Frondienst herangezogen, die Stadt Landau

---

Geissel, Der Kaiserdom zu Speier (in den Schriften und Reden von Kard. v. Geissel hsgg. v. K. Th. Dumont [2. Aufl. Köln 1876] Bd. IV) 217 ist unrichtig. Näheres über die Stellung Speiers zu dem Bau will ich in der oben erwähnten Abhandlung über Ramungs Stellung zu Speier bringen.

[1]) KRB. 302 fol. 117a.

[2]) KRB. 298 fol. 66b—67b; die einzelnen Arbeiten, zu deren Herstellung Zimmermann sich verpflichtete, sowie die Entlohnung desselben bei Remling, Gesch. II 166 Anm. 559.

[3]) KRB. 298 fol. 67b—69a; eine Vergleichung der beiden Verträge zeigt, wie der innere Ausbau der Burg weiter schritt: während im früheren mehr die Roharbeiten und die allernötigsten Gemächer verakkordiert wurden, beschäftigt sich der zweiten Vertrag mit der weiteren inneren Ausgestaltung der Burg, mit der Ausführung von weiteren Gemächern wie Speisekammer, Küche, Backhaus, Backstube und Badezimmer. Bald darauf wurde ein neuer Vertrag mit Zimmermann betr. „etlicher Holzbauten" zu Hanhofen abgeschlossen (Heynhoven, Donnerstag n. St. Jakobstag 1469) KRB. 298 fol. 72a. Die Ausmauerung des Brunnens, den M. in der neuen Burg herstellen ließ, vergab er an Peter Murer, Steinmetz zu Udenheim (KRB. 298 fol 69a—b); Remling, Gesch. II 166 Anm. 559.

[4]) Die eigentl. Anstellung (im Gegensatz zu der Vergabung von einzelnen Akkordarbeiten) Zimmermanns zum bischöfl. „Werkmeister und Diener" erfolgte 1475, Mittwoch n. St. Ulrichstag (= 5. Juli) auf 4 Jahre. Orig. dem KRB. 298 beiliegend.

[5]) KRB. 302 fol. 117a; jedoch nicht auch des Domkapitulars Reinhard v. Helmstädt, wie Remling, Gesch. II 166 sagt. [6]) KRB. 302 fol. 117a.

Digitized by Google

mit der Bitte um Lieferung von Steinen angegangen.[1]) Überhaupt zeigte Mathias auch bei der Ausführung des Baues seine gewohnte mit Energie gepaarte Klugheit. So wurde in den Irrungen des Domkapitels mit Eberhard Pfeil, die der Bischof vermittelte, bestimmt, daß von den beschlagnahmten Pfründen Pfeils 140 fl. zum Bau des Hanhofer Schlosses verwendet werden sollten; dafür konnte der Bischof Pfeil wohl die Ehre bewilligen, daß sein Wappen in dem neuen Schloß in Stein gehauen werden sollte.[2])

So schritt denn der Bau der Feste rasch vorwärts; bereits zu Anfang des Jahres 1470 stellte Mathias für das Hanhofer Schloß, das zu Ehren der Stiftspatronin den Namen Marientraut erhielt, einen eigenen Burgvogt in der Person Konrad Weinheimers auf.[3])

Die neu errichtete Burg mußte natürlich auch wirtschaftlich gut fundiert werden: Güter und Nutzungsrechte wurden angekauft und diese dem Hanhofer Schloß zugeteilt.[4]) Nachdem der Bestand der neuen Burg gegenüber dem anfänglichen Widerstand der Stadt Speier und des Kaisers gesichert schien, übertrug Mathias am 23. November 1472 in feierlicher Form die Marientraut mit den zugehörigen Gütern und Gefällen an das Hochstift.[5]) Gegen 6000 fl. hatte der Bischof für den neuen Burgbau verwandt! Das Domkapitel erhielt das sog. „freie Öffnungsrecht" auf der Marientraut zugesprochen; die Burgleute daselbst sollten neben dem Bischof auch auf das Domkapitel vereidigt werden. Die Burg sollte zu „ewigen Tagen" nicht veräußert werden dürfen, doch sollten Mathias und seine Nachfolger das Recht haben, die Feste zu Händen des Kapitels zu stellen, falls dies einmal zweckdienlich erschiene. Wie wichtig dem Bischof die Burg dünkte, ersieht man daraus, daß er jene Verfügungen sowohl in den Eid aufnehmen ließ, den jeder Bischof, wie auch in jenen, den die Domherrn vor ihrem Amtsantritt schwören mußten.

[1]) **Remling, UB. II Nr. 188.** [2]) **KRB. 298 fol. 71a.**

[3]) **Montag n. Laetare** (= 2. April) **1470; KRB. 298 fol. 79a ff.**

[4]) **So kaufte das Domkapitel für die Burg Äcker u. Wiesen sowie Zinse zu Schifferstadt, KRB. 296 fol. 356a ff.; die Aufzählung der einzelnen Güter u. Nutzungen, die dem neuen Schloß angewiesen wurden: ebd. fol. 354b.**

[5]) **Udenheim, Montag n. St. Katharinentag 1472; KRB. 296 fol. 353a—356b; SpKA. Hochst. Speier Fasz. (KB.) 831 S. 379—393; KRB 297 fol. 273b ff.; ein Teil dieser Urkunde mit etlichen, zum Teil den Sinn störenden Fehlern gedruckt bei Simonis 179—180.**

Digitized by Google

Durch den Neubau der Marientraut wurde die Bedeutung, welche die ehedem wichtigste Burg des speirischen Hochstiftes, die bei Hambach gelegene Kestemburg, die heutige Maxburg, gehabt hatte, wesentlich beeinträchtigt: dennoch sorgte Mathias auch für die Kestemburg, indem er auch an ihr Restaurationen vornehmen ließ.[1])

Von den kirchlichen Bauten, die Mathias teils renovieren, teils neu errichten ließ, sei nur auf den Bau der sog. Marienkapelle an der nördlichen Seite des Speirer Domes[2]) hingewiesen.

Für das Bild der Bautätigkeit Ramungs ist einer der wesentlichsten Züge der, daß auch hier der Bischof selbst sich um das minder Bedeutende kümmerte, daß er seinen Amtleuten verbot, ohne sein Wissen Bauten aufzuführen, daß er aber, in Konsequenz dieses Verbotes, in eigner Person sich redlich um die „gemeinen Bauten" im Hochstifte wie Pfarrhäuser, Keltern, Scheunen und ähnliches, ebenso auch um den guten Zustand der dem Hochstift selbst gehörigen Gebäulichkeiten[3]) kümmerte. So vermehrte sich also der in den Bauten des Stifts steckende Wert unter der Regierung Ramungs bedeutend.

Die verständige, kraftvolle und unverdrossene Arbeit unseres Bischofs für das Wohl seines Stiftes, namentlich für die Besserung der Stiftsfinanzen, entbehrte aber auch nicht des Erfolgs. Ein Blick auf die Lage der hochstiftischen Finanzen während einzelner Abschnitte der Regierung Ramungs beweist uns dies. Wir haben bereits oben von dem traurigen Zustand der hochstiftischen Finanzen

[1]) So scheint M. dem Brunnen im Schloßhof der Kestemburg eine neue Umbrüstung gegeben zu haben, denn um die Mitte des 19. Jhds. fand man dort tief unter dem Schutt zwei ungefähr eine Spanne lange weiße Sandsteine mit einem Kreuze als dem Wappen des Bistums und darauf das Familienwappen Ramungs als kleines Herzschild fein gemeißelt: Remling, Maxburg 72.

[2]) „Pars (nämlich des Speirer Domes) quoque laeva sibi multis formosa sacellis Mathiae jussu nobile junxit opus." Wimpfeling in seinem Carmen auf den Speirer Dom b. Eyengrein, Chron. rer. urbis Spirae libri XVI fol. 14 a. Die über die Errichtung u. Ordnung der Kapelle ausgestellte Urkunde bei Remling, UB. II Nr. 204; über die Kapelle vgl. Schwarzenberger, Der Dom zu Speier (Neustadt a. H. 1903) II 447 ff.

[3]) Im Vorhof des Kislauer Schlosses ließ M. Kelter u. Speicher, bei dem „Zollhaus am Rhein" einen Holzbau anlegen, 2 Brücken zu Kislau und eine zu Kirrweiler erbauen, desgl. in Udenheim einen Keller anlegen u. Zollhäuser auf dem „Steinweg" u. eines auf der „Luße" erbauen, auch zu Kirrlach sowie zu Bruchsal bauliche Veränderungen vornehmen u. dort Keller, Brunnen u. Schenkstatt errichten. RMB. 296 Provisio Mathiae.

Digitized by Google

zu Beginn der Regierung unseres Bischofs gehört, wir haben vernommen, daß der jährliche Passivrest etwa 4000 fl. zu betragen drohte. Noch im Jahre 1467, also 3 Jahre nach Ramungs Regierungsantritt, übersteigen die jährlichen Lasten und Gilten nach der ausdrücklichen Versicherung des Bischofs[1]) die Erträgnisse des Hochstifts! — Welch verändertes Bild aber zeigt die Finanzlage nach weiteren 3 Jahren gelegentlich der am 1. April 1470[2]) erfolgten Vermögensaufnahme![3]) Es klingt wie berechtigte Freude an den erzielten Erfolgen, wenn Mathias in dem Vorwort zu derselben sagt, daß es gelungen sei, seit seinem Regierungsantritt die Lasten des Hochstiftes an „Erbgilten, Leibgedingen und verschriebenen Dienstgeldern" um ca. 1500 fl. zu verringern, ungeachtet der großen Summen, die man für Bauzwecke verwendet habe. — Und in der Tat: berechneten sich die Gilten und Leibrenten, die man zur Zeit des Regierungsantrittes Ramungs jährlich hatte geben müssen, auf ca. 11000 fl., so zahlte man 1470 bereits etwas weniger.[4]) Die jährlichen Einnahmen des Hochstiftes beliefen sich nunmehr auf rund 16500 fl.,[5]) die jährlichen Ausgaben für die Verwaltung der einzelnen Ämter u. dgl. auf rund 6300 fl.;[6]) es ergab sich also ein jährlicher Überschuß von etwa 10200 fl., der die Summe, die für Gilten und Leibrenten im Betrag von ca. 9800 fl. von der finanziellen Zentralbehörde, dem bischöflichen Landschreiber, ausbezahlt wurde, um rund 400 fl.[7]) übertraf. So hatte man das am Beginn der Regierung Ramungs drohende jährliche Defizit glücklich vermieden, ja man hatte einen wenn auch geringen jährlichen Überschuß erzielt! Gewiß verdankte man es nicht an letzter

[1]) „Uff unsere Gewyßheit mögen wir wol zu erkennen geben, [daß] uff den Tag, als wir in den Stifft kommen sin u noch heutzutage, derselb unser Stifft zu Speir höher belestiget u. vast merer schuldig ist, järlich zu Gulte ußzurichten . . ., dann er järlichs an Renten u. Gulten herträgt." KKB. 302 fol. 1a.

[2]) „. . . . zyt der mitfasten anno 1470." KKB. 296 fol. 231a.

[3]) KKB. 296 fol. 231a—275a.

[4]) 9800 fl. 3½ Schilling Pfennig; KKB. 302 fol. 275a.

[5]) Vgl. S. 140 Anm. 1.

[6]) 3301½ fl. ½ Ort für die Lokalverwaltung (KKB. 296 fol. 264b), 664½ fl. für die Oberamtleute, Waldbeamten ꝛc., die nicht wie die Lokalbeamten direkt aus den Erträgnissen der einzelnen Ämtern, sondern durch den bischöfl. Landschreiber entlohnt wurden, 1666½ fl. für den bischöfl. Hofstaat, 526½ fl. für Burglehen u. Burghut; dazu für die Pferde des Hofstaates ca, 200 fl. In Summa also: 6359 fl. ½ Ort (KKB. 296 fol. 265a).

[7]) Genau 353 fl. (KKB. 296 fol. 265b).

Digitized by Google

Stelle dem energischen Eifer unseres Bischofs, die Ausgaben zu vermindern und die Einnahmen zu erhöhen, wenn man nunmehr einen jährlichen Überschuß von ca. 10200 fl. erzielte, während man ursprünglich als solchen nur ca. 8390 fl. annehmen zu dürfen geglaubt hatte.[1])

Auch eine neue, weitere 3 Jahre hernach am 23. April 1473[2]) aufgenommene Übersicht über die hochstiftischen Finanzen[3]) zeigt die Gesundung derselben. Die Anleihen, die Mathias während dieser 9 Jahre seiner Regierung hatte aufnehmen müssen, betrugen laut dieser Zusammenstellung 30230 fl., die Summe der „Besserungen", die für Schuldentilgungen,[4]) Ablösungen und Ankäufe von Nutzungen[4]) sowie für Bauten[6]) verwandt worden war, betrug nicht weniger als 39725 fl., so daß der reine Wert der „Besserungen", die zwischen 1464 und 1473 erfolgt waren, gegen 10000 fl. betrug. Die jährliche Minderung der Gilten und Dienstgelder aber belief sich auf 1152½ fl.[7])

In der Erweiterung, die Ramungs Testament von 1467 6 Jahre später erfuhr,[8]) konnte der Bischof bereits Verfügungen über einen Schatz im erheblichen Betrag von 6000 fl. treffen, den er inzwischen besonders durch seine Einnahmen als pfälzischer Kanzler zusammengebracht und im „obern Gewölbe" der Domsakristei niedergelegt hatte. Die große Wandlung, die sich in den Stiftsfinanzen während der Regierung Ramungs vollzogen hatte, wird uns klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß am Beginn seiner Bischofsregierung Mathias mit bitterer Ironie als Summe des ihm überkommenen Bargeldes und Silbers, mit Ausnahme etlicher Kelche: „nihil et mala" angegeben hatte;[9]) und nun nach verhältnismäßig kurzem Zeitraum konnte der rührige Bischof in

[1]) KKB. 339 fol. 67b.

[2]) „Circa festum s. Georgii 1473." [3]) KKB. 296 fol. 392b—393a.

[4]) 9000 fl. [5]) 18325 fl. [6]) 12400 fl.

[7]) Als Summe der Einnahmen von „Unfällen" u. „ungewissen Gilten," die man zwischen 1464 u. 1473 eingenommen hatte, werden 61100 fl, als Summe der Ausgaben von Unfällen u. ungewissen Gilten 63400 fl. angegeben. KKB. 296 fol. 393a. — Nach einer Montags nach Oculi (23. Februar) 1478 abgeschlossenen Gesamtrechnung betrugen die jährlichen Zinsen für Schulden des Hochstiftes (außer Lehens- u. Dienstgelder) 8969 fl. 11 Pfd. u. 5 Schlg. Heller. Remling, Gesch. II 155 Anm. 518.

[8]) Orig. i. Karlsr. Arch. 42/140 vom 9. Jan. 1473.

[9]) KKB. 339 fol. 66b.

Digitized by Google

dieser Testamentserweiterung unter anderem seinem künftigen Nachfolger bereits 1500 fl. zur Erlangung der päpstlichen Konfirmation überweisen.[1]) Und eben jener Schatz vermehrte sich, wie wir aus einer späteren letztwilligen Verfügung Ramungs vom Jahre 1477[2]) ersehen, bald um weitere 2000 fl.[3]) — alles eine Frucht des nimmermüden Eifers unseres Bischofs.

Nun noch einige Worte über die Förderung des geistigen Lebens durch Bischof Mathias. Wir können uns hier kurz fassen. Denn die Beziehungen, die Ramung zu einer Reihe von Männern hatte, deren Namen in der Geschichte des Humanismus von Bedeutung sind,[4]) zu einem Peter Luder, Petrus Antonius Finariensis und Jakob Wimpfeling,[5]) seine Bekanntschaft mit einem Martin Mair, Gregor Heimburg, Albrecht von Eyb — all dies gehört nicht hierher, da es ja mit der Stellung Ramungs als kurpfälzischer Kanzler, nicht mit seiner Eigenschaft als Speirer Bischof zusammenhängt.

---

[1]) Mit weiteren 3000 fl. sollte nach seinem Tode ein Darlehen des Lutz Schott und damit 150 fl. Gilt getilgt werden; die übrigen 1500 fl. sollten an das Kapitel mit der Bestimmung kommen, daß es zum Heile der Seele des Verstorbenen eine Kapelle baue. Falls M. selbst den Bau dieser Kapelle noch ausführte, wurden die 1500 fl. der Dompräsenz bestimmt, die dem Bischof 5000 fl. geliehen hatte, ohne dafür eine Gilt zu erhalten. Schon 1466 hatte M. der Dompräsenz 240 fl. zum Heile seiner und seiner Eltern Seele gegeben, s. Remling, Geschichte II 175 Anm. 595.

[2]) Feria II. p. purificationis 1477, Pap. Orig. (1477 Februar 3) mit eigenhändiger Unterschrift Ramungs im Karlsruher Archiv 42/140.

[3]) Der Bischof überwies sie wie auch die durch den inzwischen von ihm selbst ausgeführten Bau der Marienkapelle frei gewordenen 1500 fl. der Dompräsenz; am 11. Juni 1478 kaufte M. von der Stadt Heidelsheim gewisse Rechte zu Oberöwisheim (Orig. im Karlsruher Archiv 42/263). Seiner Dompräsenz gab er noch zu seinen Lebzeiten 1000 fl. zur „Handhabung" des Zehntens dortselbst; die Nutzung zu Oberöwisheim wies er der Dompräsenz zu, während er die Vogteirechte sich u. seinen Nachfolgern vorbehielt. Orig. v. 28. Juli im Karlsruher Archiv 42/263; KRB. 299 fol. 287b—288a.

[4]) Auf die Stellung Ramungs zum geistigen Leben seiner Zeit überhaupt gedenke ich demnächst in einer eigenen Abhandlung in dieser Zeitschrift einzugehen.

[5]) Die Autorschaft Wimpfelings bei einem von Mathias von Kemnat (hsg. in Quellen u. Erört. II 78—79) überlieferten laleinischen Lobgedicht auf Bischof M. glaube ich in einer Abhandlung („Ein Jugendgedicht Jakob Wimpfelings auf Bischof Mathias Ramung von Speier") in der ZGO. NF. XXII 478 ff. erwiesen zu haben.

Digitized by Google

Wie diese Beziehungen in äußeren Umständen, in Ramungs Tätigkeit am Heidelberger Hof, nicht etwa in der geistigen Bildung, die ihm auf der Heidelberger Universität zu teil geworden war, und ebensowenig in seiner Persönlichkeit gründen, so beruht auch die Anteilnahme, die Mathias als Bischof wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen schenkte, großenteils auf realen, praktischen Gesichtspunkten. Wir haben bereits oben[1]) von den historischen Aufzeichnungen gesprochen, die Mathias über die Herkunft einzelner bischöflicher Besitzungen und Rechte herstellen ließ. Auch ein Verzeichnis der Speirer Bischöfe, nach Mone[2]) das älteste, das uns erhalten ist, geht auf Ramungs Regierung zurück.[3]) Namentlich aber ist hier noch die Speirer Bischofschronik des Vikars Johann Seffrid von Mutterstadt[4]) zu erwähnen, die ebenfalls auf Veranlassung Ramungs entstand[5]) und die eine unsrer besten darstellenden Quellen für die Geschichte des Hochstiftes ist. — „Zum Ruhme der erhabenen Speirer Kathedrale, die ausgezeichnet durch die Grabstätten von Kaisern und Königen deutscher Nation . . ." ließ Bischof Mathias um 1470 auf einer Tafel Aufzeichnungen über die Speirer Kaisergräber[6]) anfertigen

[1]) S. 10. [2]) Mone I 189.

[3]) Hsgeg. bei Mone I 187—189; das Verzeichnis ist bis zum Regierungsantritt Ramungs, der als „modernus dominus" bezeichnet wird, von einer Hand geschrieben; es sollte durch den jeweiligen bischöflichen Geheimschreiber fortgeführt werden, erhielt aber nur bis 1529 Fortsetzungen. Es steht in engem Zusammenhang mit der Bischofschronik Johann Seffrids von Mutterstadt. Mone I 186 f.

[4]) Hsg. bei Senckenberg, Selecta juris et hist. VI 149 ff., bei Eccard, Corp. hist. II 2257 ff. und bei Böhmer, Font. rer. Germ. IV 327 ff.

[5]) Seffrid entschuldigt sich in einer Art Schlußwort bei M. wegen seiner „nur mittelmäßigen Sachkenntnis", mit der er, „non sua sponte, quam vestro praecepto" seine Geschichte abgefaßt habe. — Die nach einer Handschrift des Frankfurter Senators Heinrich von Barckhausen veranstaltete Ausgabe bei Senckenberg hat den Vorzug, daß sie (vor einem späteren Zusatz über die Verlegung des St. Germanstiftes) auch den ursprünglichen Schluß bietet; vgl. Böhmer a. a. O. IV S. XLI ff.; über Seffrid vgl. Lorenz, Geschichtsquellen i. M.-A.[2] II 134.

[6]) Hsg. bei Litzel, Beschreibung der kais. Begräbnisse i. d. Dom zu Speier (Deutsche Dome I) 87—90 und bei Lehmann 648 f.; auch in der Kölhoffschen Chron. (Chron. deutscher Städte XIII 485) sind die Angaben überliefert; desgleichen in chn. 88 fol. 1. Die Meinung Remlings II 154 Anm. 513, daß chn. 88 überhaupt von M. herrühre, ist unbegründet: Das Gegenblatt von fol. 1 d. i. das auf fol. 13 folgende Blatt ist unbeschrieben; auch im Inhaltsverzeichnis ist der Inhalt von fol. 1 nicht angegeben, so daß

Digitized by Google

und diese Tafel im Königschor des Speirer Domes aufhängen.[1])

Auch der bildenden Kunst wandte Bischof Mathias sein Interesse zu. Der Bauten, die unter ihm aufgeführt wurden, ist schon im Vorhergehenden gedacht.[2]) Die Bildnerei förderte er insbesondere durch die Bestellung von Marienbildnissen, die er, aus religiösen Gründen, in großer Zahl an verschiedenen Orten errichten ließ; besonders sei das „große Liebfrauenbildnis“ erwähnt, das am Eingang des Speirer Doms aufgestellt wurde.[3]) Vielleicht, daß auch die acht in Stein gehauenen, ca. 4 Schuh hohen kaiserlichen Bildnisse,[4]) die im Königschor daselbst sich befanden, von Mathias herrühren.[5]) Von der Anregung, die Mathias der Miniaturmalerei bei der Anlage jener Lehensbücher zukommen ließ, haben wir bereits oben[6]) gehandelt. Reich scheint vor allem die Förderung gewesen zu sein, die der Bischof dem Kunstgewerbe durch Bestellung von Altargegenständen, von Silbergeräten und Stücken der Textilkunst angedeihen ließ.[7])

* * *

man annehmen wird, daß fol. 1 erst nachträglich eingeheftet wurde. — Auch daß fol. 1 von der „Hand des M. geschrieben“ sei, scheint Remling a. a. O. willkürlich anzunehmen. — Die historischen Angaben über die einzelnen Herrscher in jenen Aufzeichnungen zeigen begreiflicherweise manchen Fehler (s. Litzel 90 f.). — Eine andre, zum Teil abweichende, stark verkürzte Aufzeichnung über die Speirer Kaisergräber, die unter Bischof M. gemacht wurde, ist hsgeg. bei Mone I 139 f. — Auch die Angaben der Kölhoffschen Chronik weisen einige Varianten auf. [1]) Kölhoffsche Chron. a. a. O. 485 f. [2]) S. oben S. 39 ff.

[3]) KRB. 296 fol. 394 a.

[4]) In Kupfer gestochen im rhein. Antiquarius (2. Aufl.) 431.

[5]) So glaubt Litzel 110 f. [6]) S. S. 14.

[7]) Ein „köstlich Gezierde ad officium pontificale gehörig“, das M. habe anfertigen lassen, wird im Vorwort zum „liber secretorum“ (KRB. 296) erwähnt. — Namentlich können wir aus Ramungs testamentarischen Bestimmungen (KRB. 302 fol. 136 [bezw. 124] a ff. und KRB. 296 fol. 337 b ff.) manches betreffs seiner Bestellungen ersehen; so hören wir von Stücken, die er zu Köln (KRB. 296 fol. 338 a), von silbernen Altarkännchen und einer Patene, die er zu Beginn seiner Regierung habe herstellen lassen (ebd. fol. 139 a), von bischöflichen Gewändern (KRB. 302 fol. 136 [bezw. 124] a), von einem damastenen Meßgewand, das er habe machen lassen (KRB. 339 fol. 63 b), von „gemalt teffelin und bilde“, die er gekauft (ebd.), von einem goldenen Kreuz mit einem Heiltum, das er bestellt (ebd.), von einem Wasserbecken, das er um den ansehnlichen Preis von 200 Gld. erworben habe (Lübke, Wandgemälde zu Obergrombach in der ZGO. NF. VI 85).

Digitized by Google

Nicht von Ramungs Persönlichkeit als solcher, nicht von seinem Wirken als pfälzischer Staatsmann, bei dem er ebenso wie in der Politik, die er als Speirer Bischof nach außen betrieb, so recht als der kühle, nüchterne Kopf erscheint, den auch kein Mißerfolg von seinen Zielen abbringen konnte, nicht auch von seiner nimmermüden Tätigkeit als Seelenhirte, dem die so notwendige Reform seines Klerus und Volks eine unabweisbare Pflicht schien,[1]) war im Vorhergehenden zu berichten.[2]) Dieselben Züge, welche wir bei unserer Darstellung von Ramungs innerer, weltlicher Regierung gefunden haben, sind es, die auch seine Tätigkeit nach jenen Richtungen beherrschten, dieselbe rücksichtslose und doch wieder an die einmal gegebenen Verhältnisse sich klug anpassende Tatkraft vor allem, mit der er sich dem Ziele hingab, dessen Erreichung er zur Aufgabe sich gesetzt. Ein solches Ziel aber, und zwar nicht das letzte, war die innere Gesundung des speirischen Hochstiftes, das ihm im schlimmsten Zustand zur Regierung übertragen worden war.

[1]) Erwähnt mag hier nur werden, daß sich Ramungs Reformbestrebungen nicht, wie dies in der Reformbewegung des ausgehenden Mittelalters oft genug der Fall war, nur auf die niedere Geistlichkeit, sondern auch auf den Bischof selbst erstrecken sollten, damit man ihm nicht, so äußerte er selbst einmal (KKB. 339 fol. 66 a), das Wort entgegenhalte: „Medice cura te ipsum!“

[2]) S. S. 2 Anm. 4.

Digitized by Google